

Betrachtung der individuellen Bürgereinwände / Stellungnahmen (die Nummerierung entspricht den gekennzeichneten, dokumentierten und aufbewahrten Stellungnahmen)

Stellungnahme Nr.1 (Stellungnahme des Ortschaftsrates Bohlsbach)

Der Ortschaftsrat Bohlsbach sprach sich in der Sitzung vom 12.09.2017 ebenfalls mehrheitlich gegen eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile aus. Bisher wurde in den Ortsteilen sorgsam mit der Natur umgegangen und das wird auch künftig ohne Baumschutzverordnung so sein. Abgesehen von dem Gegenstand der Abstimmung nehmen wir empört wahr, dass die Mehrheit der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die Ortschaftsräte als Gremien nicht ernst nimmt und nicht wertschätzt. Wenn demokratische Abstimmungen der Ortschaftsräte nicht respektiert werden, stellt sich für uns die Frage nach der Daseinsberechtigung unseres Gremiums. Wir hoffen, dass der Gemeinderat die Tragweite dieser Konfrontation realisiert und dass in der erneuten Abstimmung des Gemeinderates nach der Offenlage unser Votum und unser Anliegen von der Mehrheit berücksichtigt wird und sich im Abstimmungsergebnis widerspiegelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch bloßen Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100 cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden. Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und

mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Stellungnahme Nr.2 (Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg)

Die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung. Deren Erlass wird ausdrücklich begrüßt.

Bürgerstellungnahme Nr.4

Hiermit erkläre ich meine Einwendung gegen die vom Gemeinderat Offenburg beschlossene Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile der Stadt Offenburg. Ich bin der Meinung, dass diese Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile nicht dem Ziel dienlich ist, den Bestand der Bäume zu erhalten bzw. zu vergrößern. Diese Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile trägt nach meiner Meinung dazu bei, dass in unserem Ortsteil künftig weniger neue Bäume gepflanzt werden und dass künftig früher Bäume gefällt werden, bevor sie den Umfang von 100 cm bzw. Stammdurchmesser von 30 cm erreichen. Außerdem denke ich, dass mit dieser Entscheidung die Bürokratie und der Verwaltungsaufwand auf Kosten der Allgemeinheit unnötig erhöht werden wird. Da in den Ortsteilen ein deutlich höherer Baumbestand auf privaten Grundstücken existiert als in der Kernstadt, sehe ich in dieser Ausweitung der Baumschutzverordnung auf unseren Ortsteil eine Ungleichbehandlung. Viele Bürger der Ortsteile gehen mit den Obstbäumen, den Zierbäumen, den Reben und dem Waldbesitz sach- und fachkundig um, deshalb bedarf es keiner zusätzlichen Verordnung in den Ortsteilen. Ich bitte den Gemeinderat, diesen Beschluss, die Baumschutzverordnung auf die Ortsteile der Stadt auszuweiten, zurückzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg (TBO) kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch mögliche Eigenpflanzungen bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges von 16 cm bis 18 cm auf 12 cm bis 14 cm auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden sollen. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur in sehr seltenen Einzelfällen, wenn z.B. Widersprüche zu bearbeiten sind. Bei den bisherigen Fällanträgen konnten durch fachliche Beratungen im Einvernehmen mit den Fällantragstellern Widersprüche bereits im Vorfeld (etwa 2% der Fällanträge) vermieden werden. Dem angesprochenen befürchteten Mehraufwand für die Verwaltung durch die Ausweitung auf die Ortsteile wird durch die Vereinfachungen der Verfahren in der neuen Baumschutzsatzung entgegengewirkt. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher. Für die Behauptung

der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr.5

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Offenburg, da diese gerade vom Gemeinderat überprüft wird. Ich bitte um Aufhebung der Verordnung auch innerstädtisch. Begründung: Die Ortsteile bilden den grünen Gürtel der Stadt und machen so unsere Umgebung lebens- und liebenswert. Die einzelnen Bewohner der Ortsteile pflegen und bepflanzen daher ihre Grundstücke in vorbildlicher Weise ohne Mithilfe oder Unterstützung der Stadt. Da Pflanzen wachsen, kann es sein, dass diese eine Größe erreichen, die der Besitzer so nicht mehr akzeptieren kann. Deshalb muss er auch die Möglichkeit haben, diese in eigenem Ermessen ohne den Segen der Stadtverwaltung zu entfernen. Ansonsten ist zu befürchten, dass es vor Einführung der Baumschutzverordnung zu einer deutlichen Reduzierung entsprechender Bäume kommt und keine mehr nachgepflanzt werden. Es muss nicht alles von Amts wegen geregelt werden. Überlassen Sie den mündigen Bürgern die Gestaltung ihres Privatgartens.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie dem Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu

prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbildung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument, das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.6

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Offenburg, da diese gerade vom Gemeinderat überprüft wird. Ich bitte um Aufhebung der Verordnung auch innerstädtisch. Begründung: Blicke ich vom Berg auf die Stadtteile, sehe ich fast nur Bäume und kaum Häuser in den Ortschaften. D. h. die Begrünung funktioniert bereits seit Jahrhunderten ohne eine städtische Verordnung. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum der Bürger zusätzliche Aufwände tragen soll, die die Stadtverwaltung mit der Einführung der Baumschutzverordnung bekommt. Es gibt keinen Mehrwert, wenn der Bürger für jede Baumpflegemaßnahme eine Genehmigung braucht. Die Bäume werden durch einen Bescheid der Stadt nicht gesund. Überlassen Sie den mündigen Bürgern die Gestaltung ihres Privatgartens.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden.

Bürgerstellungnahme Nr.7

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Offenburg, da diese gerade vom Gemeinderat überprüft wird. Ich bitte um Aufhebung der Verordnung auch innerstädtisch. Begründung: Die Stadtverwaltung wird bereits aus eigener Erfahrung wissen, wie schwierig es ist, die Einhaltung der Baumschutzverordnung zu überprüfen, selbst auf den stadteigenen Grundstücken. Pflegemaßnahmen zum langfristigen Erhalt entsprechender Bäume sind teuer und können erkrankte Bäume nicht dauerhaft erhalten. Regelmäßige Überprüfungen des Baumbestandes können nicht stattfinden, weil es gar keine geeignete Kartierung gibt. Die Stadtverwaltung veranlasst die Ihr notwendigen Maßnahmen, oder auch mal nicht. Diese Freiheit will sie jedoch dem mündigen Bürger in seinem Privatgarten nehmen. Mit welchem Recht?

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel der Baumschutzverordnung ist es, Bäume und die in einer Karte ausgewiesenen, geschützten Grünbestände in der Kernstadt Offenburgs zu erhalten und zu pflegen. Der Sinn der Satzung liegt darin, die Wohlfahrtswirkungen, den ökologischen Wert und die daraus resultierende positive Funktion von großen Bäumen und Baumgruppen im Stadtbild auch in Zukunft zu erhalten. Sie dienen in besonderem Maße der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und dem Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in der gesamten Stadt. Durch ihren Habitus beleben sie das Orts- und Landschaftsbild und beeinflussen durch Verdunstung und Beschattung das Stadtklima der Kernstadt und Ortsteile in nachhaltiger Weise positiv. Die Satzung schützt den Baumbestand der Stadt Offenburg und der Ortsteile. Damit soll verhindert werden, dass dieser unkontrolliert gefällt wird (siehe auch B). Um eventuellen, unnötigen Fällungen entgegenzuwirken, muss im Rahmen der Baumschutzsatzung geregelt sein, wie das Anzeigen der Fällung und die damit verbundene Überprüfung durch Sachkundige zu erfolgen hat. Die aktuelle Gefährdung (siehe a) erfordert eine Baumschutzsatzung und stellt zudem eine ökologisch und stadtplanerisch sinnvolle Vorsorgemaßnahme dar. Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die

Baumschutzsatzung ist das Instrument, das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.44

Bezugnehmend auf die neue Baumschutzsatzung erhebe ich hiermit Einspruch. Ich bin der Meinung, dass aufgrund dieser Verordnung künftig weniger Bäume gepflanzt werden. Dass künftig früher Bäume gefällt werden, bevor sie den Umfang von 100 cm bzw. Stammdurchmesser von 30 cm erreichen, dass die Bürokratie dieser Verordnung um einen hohen Verwaltungsaufwand und damit auch Kosten für die Allgemeinheit erzeugen wird. Dass der Nutzen nicht im Verhältnis zum Aufwand steht. Dass wir Bürger der Ortsteile ungleich behandelt werden, da in den Ortsteilen ein deutlich höherer Baumbestand auf privaten Grundstücken existiert als in der Kernstadt. Dass im Unterschied zu den Ortsteilen innerstädtisch rund 80% des Baumbestandes auf Flächen der öffentlichen Hand existiert und nur 20% der Bäume auf privaten Grundstücken wachsen. Daher würden die Ortsteile überdurchschnittlich benachteiligt, da es sich hier genau umgekehrt verhält. Dass viele Bürger der Ortsteile mit Obstbäumen, Reben und Waldbesitz sach- und fachkundig mit dem Baumbestand umgehen und dies keiner zusätzlichen Verordnung bedarf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den TBO kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch mögliche Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges von 16 cm bis 18 cm auf 12 cm bis 14 cm auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100 cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Dem angesprochenen befürchteten Mehraufwand für die Verwaltung durch die Ausweitung auf die Ortsteile wird durch die Vereinfachungen der Verfahren in der neuen Baumschutzsatzung entgegengewirkt. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der

Schutz durch die Satzung notwendig. Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Bürgerstellungnahme Nr.70

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile.

Begründung:

die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile haben in den zurückliegenden Jahrzehnten, vor und nach der Eingliederung zur Stadt Offenburg, verantwortungsbewusst um den Erhalt und die Pflege von Natur und des Baumbestandes mit großer Verantwortung ausgeführt. Dies sowohl auf ihren Eigentumsflächen innerhalb und außerhalb der Wohngebiete und dadurch für den gesunden und vielfältigen Bewuchs selbstständig und eigenverantwortlich gesorgt. Sie waren und sind Eigentümer dieser Flächen und handeln auch so. Besonders der Baumbestand, wurde durch Neu- und Nachpflanzungen für die Zukunft nachhaltig gesichert. Dies auch ohne Reglementierung durch die Verwaltung und den damit verbundenen unnötigen sehr hohen entstehenden Verwaltungsaufwand. Aus diesem Selbstverständnis heraus ist eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile unsinnig und nicht erforderlich. Der Gedanke einer Gleichstellung der Kernstadt und Ortsteilbürger/innen damit erreichen zu wollen ist unsinnig, denn dann wäre in vielen anderen Verwaltungs- und Leistungsbereichen noch vieles zu tun.

Eine Vorschrift seitens der Verwaltung halte ich aus den genannten Gründen nicht für das richtige Steuerungsinstrument und lehne deshalb die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

Stellungnahme der Verwaltung

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Le-

bensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden. Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig. Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Stellungnahme Nr.74 (Ortschaftsrat Bühl)

Der Ortschaftsrat Bühl lehnt nach wie vor die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab:

Begründung:

Es erscheint fraglich, ob durch die Satzung auf lange Sicht das Ziel des zusätzlichen Erhalts von schützenswerten Bäumen erreicht wird. Durch die neue Satzung könnte es dazu kommen, dass Bürger entsprechende Bäume fällen, bevor sie vom Schutzbereich der Satzung erfasst werden. Ebenso könnte bei Neupflanzungen darauf geachtet werden, keine entsprechenden Baumarten zu pflanzen. Generell könnte es zu einer Zurückhaltung bei der Bepflanzung eigener Grundstücke führen und dadurch das eigentliche Ziel verfehlt werden. Aus Sicht des Ortschaftsrates stellt die Baumschutzsatzung ein Eingriff in die Handlungsfreiheit der Einwohner dar, der nicht ohne Not vollzogen werden darf. Es ist nach wie vor nicht belegt, dass und in welchem Umfang eine negative Entwicklung in den Offenburger Ortsteilen stattfindet, die dieses massive Eingreifen rechtfertigt. Der Ortschaftsrat sieht es immer noch als sinnvoller an, die finanziellen Mittel in die Förderung von öffentlichem Grün zu investieren, anstatt in den Verwaltungsaufwand für diese Verordnung. Alle elf Ortschaftsräte sprachen sich gegen die Ausweitung der Verordnung auf die Ortschaften aus. Der Großteil einstimmig, in anderen Ortschaften mit eindeutigen Mehrheiten. Daher hofft der Ortschaftsrat Bühl nach wie vor, dass der Gemeinderat die Anliegen seiner Bürger und ihrer Vertreter in den Ortsgruppen ernst nimmt und die Satzung nicht gegen den Willen fast aller Einwohner der Ortschaften auf Biegen und Brechen durchsetzen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und

stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann. Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht. Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.146

Ich bin der Meinung, dass eindeutige Ortschaftsratsbeschlüsse in den Stadtratsfraktionen den entsprechenden Respekt verdienen, wie die Fraktionen auch ihrerseits auf Respekt ihrer Meinungsäußerungen in den Ortschaftsratsgremien hoffen! Zu dem stehen, was oft vor Wahlen laut gesagt wird!

Stellungnahme der Verwaltung

Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst. Die Einwendung ist nicht inhaltlich, sondern gegen den politischen Prozess gerichtet.

Bürgerstellungnahme Nr.147

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende des Offenburger Gemeinderates, durch die Offenlage der Baumschutzsatzung besteht die Möglichkeit, ein Votum einzulegen. Hierzu äußert sich der Ortschaftsrat Rammersweier wie folgt:

Der Beschluss des Gemeinderates ist aus Sicht des Ortschaftsrates fragwürdig, da im Gemeinderat auch Personen mitgestimmt haben, die im Gremium im Vorfeld beratend zur neuen Satzung mitgewirkt haben. Vorteilsnahme Landschaftsgärtner/Gärtner. Was die Ortschaftsräte der Ortsteile entscheiden, interessiert die Mehrheit im Gemeinderat offensichtlich nicht, so dass man hier die Arbeit der Ortschaftsräte nicht wertschätzt und ihr Votum sogar ignoriert. Weiter stellen wir infrage, ob es tatsächlich keinen Mehraufwand bei der Ausweitung auf die Ortsteile im Verwaltungsbereich gibt. Der sorgsame und verantwortungsvolle Umgang mit Bäumen und Hecken war bisher im Ortsteil Rammersweier selbstverständlich und wird auch ohne Baumschutzsatzung weiterhin praktiziert. Laut den Gesetzen in der Baumschutzsatzung (§23, §29, §31) sind die genannten Maßnahmen als „Kann“ Maßnahmen beschrieben und liegen somit im Ermessen einer Verwaltung. Hier stellt sich erneut die Frage, warum der Gemeinderat das Votum der Ortschaftsratsgremien nicht als Grundlage zur Abstimmung akzeptiert.

Wir fordern deshalb, dass der Gemeinderat bei einer erneuten Abstimmung das Votum der vom Bürger gewählten Ortschaftsräte anerkennt und entsprechend nach erneuter Prüfung und Offenlage berücksichtigt, so dass sich die Abstimmung zugunsten der Ortsteile widerspiegelt und die Satzung nicht auf die Ortsteile ausgeweitet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst. Durch die Umsetzung der Baumschutzsatzung ergeben sich keinerlei persönliche Vorteile für Ratsmitglieder. Für Landschaftsgärtner/Gärtner besteht durch die Baumschutzsatzung kein Vorteil, weil durch die Satzung eher weniger Bäume gefällt werden und eine Pflege nach den Richtlinien der Satzung auch durch Laien durchgeführt werden kann. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomischen

Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlicher Ermessung ungleich höher. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen in Städten und dem städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung hat der ökonomische Druck zur baulichen Nutzung von Grundstücken auch in den Ortsteilen der Städte der Oberrheinebene zugenommen. Gerade in den weniger dicht bebauten Ortsteilen ist häufig alter und ökologisch wertvoller Baumbestand anzutreffen, der einen besonderen Schutz genießen sollte. Damit ist ohne Schutz zukünftig eher eine negative Veränderung der Situation zu befürchten. Die Baumschutzsatzung ist das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. Dann kann in einem geregelten Verfahren ihr Wert abgewogen werden.

Bürgerstellungnahme Nr.148

Sehr geehrten Damen und Herren,
die vom Gemeinderat der Stadt Offenburg am 24.07. 2017 beschlossene Ausdehnung der Baumschutzverordnung auf die Ortschaften des Stadtgebiets ist rechtswidrig. Insofern erheben wir Einwand.

Die Ausdehnung verstößt gegen Art. 14 Abs. 1 GG, welcher das Eigentum gewährleistet. Eigentum ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache. Die Eigentümerstellung berechtigt damit grundsätzlich den Eigentümer mit dem Eigentum nach Belieben zu verfahren. Hierzu gehört der im Eigentum des Bürgers stehende Schutzgegenstand Baum. Art. 14 Abs. 1 GG wird durch Art. 14 Abs. 2 GG bekanntermaßen eingeschränkt; denn Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Die Natur bzw. der Baum dient zweifelsfrei dem Wohle der Allgemeinheit. Art. 14 Abs. 2 GG verpflichtet in erster Linie den Bürger nicht die Gemeinde. Er ist verpflichtet mit der in seinem Eigentum stehenden Natur pfleglich umzugehen. Vorliegend ist eine Abwägung zwischen Art. 14 Abs.1 und Abs. 2 GG geboten. Als Einwohner des Ortsteils Zunsweier sind wir bisher mit der Natur und damit auch mit unseren Bäumen pfleglich umgegangen. Dies gilt auch für den überwiegenden Teil der Bürger von Zunsweier. Das Fällen von Bäumen wurde und wird stets in Abwägung von Individualinteressen und Gemeinwohlinteressen vorgenommen. Als Bürger von Zunsweier sind wir stets dem Gemeinwohl nach Art. 14 Abs. 2 GG im vollem Umfang nachgekommen. Einzelverstöße werden und wurden bisher schon durch das geltende Naturschutzrecht sanktioniert. Die Abwägung zwischen Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG ergibt damit bei der nunmehr vorliegenden Baumschutzverordnung, dass diese für sich eine grundlose Überbewertung des Verpflichtungsgrundsatzes darstellt, weil sie mit unnötigen Bedingungen, Verboten und Handlungsvorgaben befrachtet ist. Dies führt zur grundlosen Beschneidung der mit Art. 14 Abs. 1 GG verbundenen Dispositionsfreiheit des Eigentümers über sein Eigentum und ist grundgesetzwidrig. Anzumerken ist, dass der Gemeinderat der Stadt Offenburg bisher ihren Bürgern nicht aufgezeigt hat, inwieweit in den Ortschaften die Bürger gegen die Belange des Naturschutzrechts und der Landschaftspflege verstoßen haben und insofern eine Ausdehnung der Baumschutzverordnung notwendig wäre. Der grundgesetzlich gebotene Abwägungsprozess wurde anscheinend nicht beachtet.

Meines Wissens wurde die Ausweitung der Bauschutzverordnung im Wesentlichen mit der Begründung beschlossen, gleiche rechtliche Verhältnisse im gesamten Stadtgebiet herzustellen.

Nicht beachtet wird dabei, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht gleich sind. Insofern führen gleiche rechtliche Verhältnisse zu ungleichen Belastungen. Beispielsweise verfügen die Ortsteile noch über große Grün- und Ackerflächen mit Baumbewuchs. Diese werden in Zunsweier größtenteils nicht von hauptberuflichen Landwirten bewirtschaftet. Die Pflege von Wald, Feld und Flur erfolgt hier nicht aus Erwerbsgründen, sondern von Eigentümern und Pächtern um den Eigenbedarf zu decken, aus Liebhaberei, um das Ererbte zu erhalten, oder aus Naturschutzgründen. Die Baumschutzverordnung bedeutet für diesen Personenkreis einen weitaus erheblicheren Eingriff in ihre Belange als bei Nutzern normaler Hausgärten, wie man sie überwiegend im Stadtgebiet findet. Weitere Beispiele lassen sich finden.

Die Bürger von Zunsweier verfügen über keinen eigenständigen und gewählten Vertreter im Gemeinderat von Offenburg. Man kann davon ausgehen, dass kein Stadtrat die näheren Verhältnisse von Zunsweier kennt. Auch sind keinem Gemeinderat die Argumente und Befindlichkeiten der Bürger von Zunsweier bekannt. Demgegenüber kennen die gewählten Ortschaftsräte aufgrund ihrer Sachnähe die Verhältnisse und auch im Dialog mit den Bürgern deren Argumente. Wenn der Ortschaftsrat von Zunsweier mehrheitlich oder geschlossen gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung stimmt, ist das Votum des Gemeinderats höchst undemokratisch. Es stellt sich als Missachtung des Bürgerwillens, als Gängelei dar. Wahlmüdigkeit lässt grüßen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden. Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den

Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich. Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg nimmt explizit den Baumbestand bei gewerblichen Nutzungen aus. (Vgl. §2 Abs. 3). Dies bezieht sich explizit auf Obstbäume, die Erwerbszwecken dienen, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und in landwirtschaftlichen Betrieben, die Erwerbszwecken dienen. Auch wird im Schutzgegenstand deutlich, dass (vgl. §2 Abs.2.7) Gehölze der Arten Walnuss, Kirsche, Apfel und Birne, wenn sie hochstämmig (mind. 1,60 m Kronenansatz, gemessen vom Erdboden bis zum untersten Astansatz) und ortsbildprägend sind, unter Schutz stehen. Gründe für die Befreiung der Verbote sind ebenfalls in der Satzung ausführlich beschrieben (§5 Abs. 1-3), wonach die Stadt Offenburg auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Befreiungen von den Verboten des §3 erteilen kann. Dies erfolgt, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine Befreiung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte

aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann. Außerdem wenn vom geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann, der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder durch den Baum der Einfall von Licht und Sonne für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Die eventuelle Befreiung ist auf drei Jahre nach Erteilung der Befreiung befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Lediglich alter, schützenswerter und vitaler Baumbestand ist vor Fällung anzuzeigen bzw. dessen Fällung zu beantragen.

Vom Verfasser wird eine aus seiner Sicht „*grundlosen Überbewertung des Verpflichtungsgrundsatzes*“ nach Art. 14 Abs. 2 GG damit begründet das sie mit „*unnötigen Bedingungen, Verboten und Handlungsvorgaben befrachtet*“ sei. Diese führe zur grundlosen Beschneidung der mit Art. 14 Abs. 1 GG der Dispositionsfreiheit des Eigentümers über sein Eigentum.

Dazu ist darzustellen das die in der Baumschutzsatz formulierten *Bedingungen, Verbote und Handlungsvorgaben* auf Empfehlungen der GALK zum Schutz des Baumbestandes beruhen, die im Verfahren der Stadt Offenburg zugunsten der Eigentümer noch deutlich „entschärft“ wurden. Diese liegen einer eingehenden juristischen Prüfung zugrunde und haben sich in vielen Städten bewährt.

Die vom Verfasser aufgestellte Behauptung das die „*Bürger von Zunsweier stets dem Gemeinwohl nach Art. 14 Abs. 2 GG im vollem Umfang nachgekommen (seien)*“ kann zwar für die Vergangenheit angenommen werden. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen in Städten nimmt der ökonomische Druck zur baulichen Nutzung von Grundstücken auch in den Ortsteilen der Städte der Oberrheinebene stetig zu. Damit ist ohne Schutz zukünftig eher eine negative Veränderung der Situation zu befürchten. Die Baumschutzsatzung ist das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. Dann kann in einem geregelten Verfahren ihr Wert abgewogen werden. Dies Problem ergibt sich nicht, da sich die Baumschutzsatzung nur um den geschlossen bebauten Raum gilt nicht für Obstgärten.

Bürgerstellungnahme Nr.149

Ich kann verstehen, dass die Stadtverwaltung besorgt ist um den Baumbestand In Ihrem Geltungsbereich und den Zustand beobachtet. Wenn es da Handlungsbedarf gibt, ist es eventuell notwendig, dass die Stadtverwaltung da tätig wird. Aus Sicht der Ortsverwaltungen und der gewählten Ortschaftsrates gibt es aber keine Beanstandungen. So haben sich die Ortschaftsräte auch entsprechend geäußert und mit deutlicher Mehrheit gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile gestimmt. Der Gemeinderat hat sich aber mit einer knappen Mehrheit für die Ausweitung ausgesprochen. Diese Vorgehensweise ist ignorant und nicht zu akzeptieren. Hier ist es wie so oft in den demokratischen Entscheidung wegen: Es ist „demokratisch“, wenn die oberste Instanz bestimmt was gemacht

wird, Punkt. Für mich ist es aber eher ein Zeichen, wie Stadtverwaltungen und Parteien aus niederen Beweggründen den Bürger gängeln, bevormunden und den Bürokratenapparat ausweiten. Auch wenn keinerlei Nutzen zu erwarten ist. Bevor Beamten und Sachbearbeiter unnütze Dinge tun, könnten sie sich evtl. bei der Polizei oder im sozialen Bereich nützlich einbringen, da ist doch immer personeller Notstand.

Wenn die Kernstadt meint sie braucht die Verordnung dann ist ja gut.

Noch eine Frage? Stehen die stadteigenen Bäume auch unter dem Schutz der Baumverordnung? Ich bin gegen die Ausweitung der Verordnung auf die Ortsteile. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die Bewertung auf eine fachliche Begutachtung beruht. Wesentlich ist, dass die Baumschutzsatzung zukünftig den Baumbestand schützen soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Einwendungen sind nicht inhaltlich, sondern gegen den politischen Prozess gerichtet.

Bürgerstellungnahme Nr.204

auch ich möchte Einwände gegen die Baumschutzsatzung vortragen. Aber zuvor möchte ich meinen Ärger darüber, mit welcher merkwürdigen Methoden von der Stadtverwaltung Einwände erschwert werden, loswerden:

1) Der Entwurf für diese Satzung ist nicht auf der Internetseite veröffentlicht, die in der Ausgabe des Offenblatts vom 09.09.17 als amtliche Bekanntmachung auf S. 17 links oben genannt ist.

2) Die E-Mail-Adresse, die in dem unter a) genannten Offenblatt genannt ist, ist wahnsinnig lang und daher von Laien nur schwer zu verwenden.

Dann zu meinen Einwänden:

(a) Es handelt sich um eine Wahlkampfshow und sinnlose Bürokratie. Schließlich wurden und werden schon seit vielen Jahren innerhalb der Stadt Offenburg wie allgemeinbekannt ist mehr Bäume von städtischen und anderen Behörden gefällt als von Privatleuten. Nach meiner Erfahrung sägen Privatleute selten aus Spaß an der Freude Bäume um.

b) Es handelt sich um eine Machtdemonstration der Stadt gegenüber den eingemeindeten Ortsteilen, deren Ortschaftsräte mit sehr großen Mehrheiten dagegen gestimmt haben. So wird Politikverdrossenheit gefördert und werden weitere AfD-Wähler herangezogen. Wenn die Kernstädter unbedingt eine einheitliche Regelung für ganz Offenburg wollen, habe ich als Zell-Weierbacher nichts dagegen, wenn die Baumschutzsatzung in der Kernstadt gestrichen wird.

c) Auch aus Umweltschutzgründen halte ich von dieser Verordnung nichts, da ich davon überzeugt bin, dass es durch diese Verordnung künftig eher weniger Bäume als mehr geben wird. Ich gehe nämlich davon aus, dass zum einen vor Inkrafttreten noch manch ein Baum gefällt wird, der sonst nicht gefällt werden würde, weil man Angst davor hat, dass er im Falle, dass irgendwann die Fällung angebracht wäre, sie nicht erlaubt wird, aber vor allem dass manch ein Baum nicht gepflanzt wird, der sonst gepflanzt worden wäre, weil der Eigentümer Angst hat, dass er nicht gefällt werden darf, wenn dieser für ihn eines Tages zu groß wird.

Außerdem ist die Grenze von 40 cm viel zu niedrig und schafft dadurch viel Bürokratie.

Bitte wischen Sie diesen Einwand nicht mit dem Argument weg, dass die Grenze bei 1 m liegt. Das stimmt nicht, insbesondere bei Wald nicht und für die, die einen Zierstrauch, wie z. B. Buchsbaum oder Stechpalme durch einen Obstbaum oder Himbeersträucher ersetzen wollen. Soll hier der kleine Trend zu mehr Selbstversorgung bekämpft werden?

d) Auch die Land- und Forstwirtschaft wird durch diese Satzung bekämpft.

So z. B. hege und pflege ich als Hobbylandwirt mehrere Obstbaumwiesen zum Eigenbedarf unserer Familie und nicht zu Erwerbszwecken. Künftig dürften Leute wie ich keinen Obstbaum mehr fällen, z. B. um Platz für einen anderen Obstbaum oder Himbeersträucher zu schaffen. Auch hier stellt sich für mich die Frage, ob der kleine Trend zu mehr Selbstversorgung bekämpft werden soll.

Ein anderes Beispiel ist, dass Wälder nur teilweise und nicht ausnahmslos von dieser Satzung ausgenommen sind. Ich kenne den genauen Hintergrund der gewählten Formulierung nicht, vermute aber, dass diese erlaubt, den städtischen Wald weiterhin zu bewirtschaften. Für mich als Privatwaldbesitzer wie vermutlich auch für viele andere ist es bisher selbstverständlich, dass ich nur ungefähr so viel Holz einschlage wie nachwächst. Ob ich das auch künftig darf, weiß ich nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1) Der Entwurf für diese Satzung wurde am 09.09.2017 im Offenblatt bekannt gegeben und war auf der Homepage der Stadt einsehbar.

Die Einwendung ist zunächst eine Behauptung, die nicht sachlich belegt wird. Hintergrund könnte sein, dass Fällungen im öffentlichen Raum für alle Bürger sichtbarer als auf privatem Grund sind.

Die Baumschutzsatzung stellt nicht die Behauptung auf, dass die Fällungen ohne Grund durchgeführt werden. Der Baumbestand der Ortsteile ist heute auch deshalb in steigender Gefahr gefällt zu werden, weil der erhöhte Bebauungsdruck und steigenden wirtschaftlichen Gewinnerwartung hier oft ein hohes Flächenpotential für Bebauung in Baulücken besteht. Die Baumschutzsatzung ist das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. Dann kann in einem geregelten Verfahren ihr Wert abgewogen werden. Die Baumschutzsatzung dient dem Schutz und Erhalt des Baumbestandes. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht. Die Annahme, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs/-durchmessers gefällt werden, fußt auf keinerlei statistischen oder gar fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quelle für diese Behauptung angeführt. Auch Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten sind keine vermehrten Fällungen bekannt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne Grund durchgeführt wird. Waldflächen sind von der Baumschutzsatzung ausgenommen. Die Möglichkeit zu Begründung des Fällantrages und Ersatz ist in der Satzung vorgesehen. Der ökologische Wert von großen Buchsbäumen und Stechpalmen ist gegenüber Neupflanzungen zunächst höher einzuschätzen, bzw. im Verfahren ab-

zuwägen. Dies Problem ergibt mit den privaten Obstgärten ergibt sich nicht, da sich die Baumschutzsatzung nur um den geschlossen bebauten Raum gilt. Auch sind gewerblich genützte Baumbestände und Wälder von der Baumschutzsatzung explizit ausgenommen. Für jeden Einzelfall ist eine Abwägung möglich.

Bürgerstellungnahme Nr.205

Der Gemeinderat hat sich mit einer Stimme Mehrheit und gegen das überaus deutliche Votum aller Ortschaftsräte/innen für die Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile ausgesprochen. Die aus den Ortsteilen vorgebrachten Argumente gegen die Ausweitung wurden hierbei grob missachtet.

Hauptgrund für die Befürworter der Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile war angeblich der Gleichheitssatz aus dem Grundgesetz Artikel 3. Das erscheint an den Haaren herbeigezogen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt:

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 116, 164 (180); 122, 210 (230); st. Rspr).

Schaut man sich einmal direkt vor Ort oder auch nur über Google die Kernstadt und schaut man sich z.B. die Ortsteile wie Rammersweier oder Zeii-Weierbach an, dann kann niemand auf die Idee kommen, zuzusagen, "In Zeii-Weierbach sieht es ja genauso aus wie in der Kernstadt".

Und damit ist das Argument der Gleichheit als Scheinargument entlarvt.

Deshalb haben wir im Gebiet der Gesamtstadt Offenburg ja auch unterschiedliche, sinnvolle und den Gegebenheiten angepasste, Bebauungsplänen, die jeweils andere Vorgaben darüber machen, wie dort gebaut werden muss. Einstöckig oder mehrstöckig, mit Baufenster, ohne Baufenster usw. Unterschiedliche Voraussetzungen rechtfertigen unterschiedliche Satzungen.

Dies gilt auch für die Baumschutzsatzung!

Wesentlich ungleiches MUSS ungleich behandelt werden. Die Situation in den ländlich geprägten Ortsteilen ist schlicht und einfach nicht vergleichbar mit der in der Kernstadt.

Auch das weitere Argument der Befürworter der Ausweitung der neuen Baumschutzsatzung, dass sich diese bewährt habe, trifft nicht zu.

Mittlerweile gehören ca. 80 % der Bäume in der Kernstadt der Stadt, nur ca. 20 % stehen in privater Hand. Bei uns ist es genau umgekehrt: Ca. 80% der Bäume sind in privater Hand. Und so soll es auch bleiben! Tatsächlich ist es zwar so, dass mit einer Baumschutzsatzung unnötiges Roden von bereits geschützten Bäumen verhindert werden kann. Aber laut Vorlage wurden solche Anträge bisher regelmäßig genehmigt und es sind daher bisher keine unnötigen Fällungen vorgekommen. Dies ist auch nachvollziehbar, da keiner aus Jux und Tollerei seine eigenen, jahrzehntelang liebevoll gepflegten Bäume fällt.

Die Diskussionen im Ort haben gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger die Baumschutzsatzung als eine unzumutbare Bevormundung wahrnehmen und auch dahin gehend klar Stellung bezogen, dass man

- einen Baum, bevor er von der Größe her der Baumschutzsatzung unterfallen wird, darauf hin überprüfen wird, ob man ihn wirklich braucht oder ob man sich nicht vorsorglich von ihm trennt;

- es sich zweimal überlegen wird, bevor man wieder einen Baum pflanzt.

Da diese Ansichten rational durchaus sehr gut nachvollziehbar sind, sind sie sehr ernst zu nehmen. Das ist auch der Grund, warum einige Städte (laut Internet) ihre

Baumschutzverordnungen wieder aufgehoben haben: Schweinfurt, Duisburg, Braunschweig, Horstmar, Starnberg.

Wir wollen weiterhin ein grünes Zell-Weierbach.

Und letztlich erscheint die Durchführung der Baumschutzsatzung als völlig unnötiger bürokratischer Aufwand.

Alle Bäume sollen erfasst und katalogisiert werden. Eine Herkulesaufgabe.

Die Baumschutzsatzung schreibt dann vor, welcher Baum als schützenswert anzusehen ist. Ein schützenswerter Baum darf ohne Zustimmung der Verwaltung nicht gefällt werden. Selbst bei der

Baumpflege will die Verwaltung mitreden. Man unterstellt den Baumeigentümern, die seit Jahren ihre Bäume pflegen oder pflegen ließen, wenig Sachverstand.

Dieser bürokratische Aufwand ist durch nichts zu rechtfertigen.

Ergebnis:

Die Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile

- verursacht zum einen durch seinen bürokratische Aufwand unnötige Kosten;

- ist durch den Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht gerechtfertigt;

- kann nicht mit einer angeblichen Bewährtheit der bisherigen Verordnung begründet werden;

gefährdet durch sehr wohl nachvollziehbare vorzeitige Fällungen bei gleichzeitiger

geringerer Neupflanzungen als im bisherigen Umfang auf Dauer den Baumbestand in den Ortsteilen

erheblich.

Daher muss die Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile unterbleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei

Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Baumabteilung der

Technischen Betriebe Offenburg kostenlose angeboten. Zudem findet für den Bürger

eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt.

Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindest-

stammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies

erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche un-

ter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsauf-

wand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baum-

schutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg.

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen

der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung

geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende

Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Aus-

wirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der

negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum

liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichs-

funktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die

Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade

weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Auch die Behauptung, dass Bäume nicht gepflanzt und gefällt werden wird nicht nachgewiesen. Die tatsächlichen Gründe für die Rücknahme der Baumschutzsatzung der genannten Städte werden nicht belegt. Dem gegenüber stehen nachweisbar viele Städte die die Baumschutzsatzung weiter behalten haben. Es ist nicht vorgesehen und erforderlich alle Bäume zu erfassen.

Bürgerstellungennahmen Nr.206

Ich möchte meine Bedenken gegen die Anwendung der Baumschutzverordnung in den dörflichen Bereichen der Stadt Offenburg einbringen.

Im Gegensatz zu den Baumbeständen der Kernstadt in öffentlichen Händen handelt es sich in den Ortsteilen um überwiegend privaten Baumbestand.

Die Ausweitung der Baumschutzverordnung stellt daher aus meiner Sicht eine Bevormundung der Bürger dar. Ich fürchte, dass deshalb künftig Bäume gefällt werden, bevor sie unter die Baumschutzverordnung fallen würden. Das würde beispielsweise auch die Bestände auf den Streuobstwiesen betreffen.

Weshalb muss hier "mit aller Gewalt" jahrhundertelange Best Practise zu Nichte gemacht werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr.207

Mit Entsetzen habe ich zur Kenntnis nehmen müssen, dass bei der Abstimmung zur Baumschutzsatzung unsere gewählten Vertreter der Ortsteile (Fessenbach) mit ihrer Meinung vom Gemeinderat der Stadt einfach übergangen wurden. Demokratisch ist ein solches Verhalten nicht zu akzeptieren! Unsere gewählten Vertreter sind nun mal die Sprecher unserer Anliegen der Stadt gegenüber. Wir Bürger der Ortsteile würden ungleich behandelt werden, da in den Ortsteilen ein deutlich höherer Baumbestand auf privaten Grundstücken existiert, als in der Kernstadt. Ich, als Haus- u. Grundstückseigentümer, brauche keine "Gebrauchsanweisung" der Stadt um pfleglich und verantwortungsbewusst mit Garten und Natur umzugehen. Auf Grund dieser Tatsachen ist es notwendig, über diese Baumschutzverordnung nochmals abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von be-

sonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in den zuständigen Gremien der Stadt, in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 und in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.208

Gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile erhebe ich Einspruch. Sie bedeutet eine absolut unnötige Aufblähung der städtischen Bürokratie. Die Ortsteile sind in vielen Fällen üppiger mit privatem Baumgrün ausgestattet als die Kernstadt, und der Ersatz für gerodeten Baumbestand ist bisher auch ohne amtliche Regelung in ausreichendem Maße gewährleistet worden. Sollte der knapp mehrheitliche Beschluss des Gemeinderats nach der Offenlegung umgesetzt werden, sage ich voraus, dass bis zur Erfassung des vorhandenen Bestands noch eine Menge an erhaltenswertem Baumbestand ohne Ersatz der Säge zum Opfer fallen wird. Eine verständliche Reaktion betroffener Bürger, um zumindest für eine gewisse Zeit den Mühen dieser unsäglichen Bürokratie zu entgehen.

Ich weiß, dass der schwarze Peter nicht bei der Stadtverwaltung liegt. Aber jener Teil des Gemeinderats, der die Ausweitung der Verordnung beschlossen hat sollte sich schämen über die Art und Weise, wie er sich über die Beschlüsse aller elf Ortschaftsratsgremien hinweggesetzt hat, die immerhin weit über 20 000 Bürger in den Ortsteilen repräsentieren. Ich war selber rund 25 Jahre Ortschaftsrat und weiß daher wovon ich rede: Der knapp mehrheitliche Beschluss des Gemeinderats wird von Ortschaftsräten und Bürgern als nicht mehr und nicht weniger angesehen werden, als den Versuch ihrer politischen Entmündigung.

Mit allen Folgen, die daraus für die betreffenden Fraktionen des Gemeinderats entstehen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand

stand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Bürgerstellungnahme Nr.215

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile.

Begründung: Ich bin der Meinung, dass durch die Verordnung und deren Konsequenzen in Zukunft weniger Bäume gepflanzt werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass dann Bäume gefällt werden, bevor diese einen Stammumfang von 100 cm erreichen. Deshalb lehne ich die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden, - liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr.216

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Seit Jahrzehnten kümmern sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile mit großem Verantwortungsbewusstsein und durchaus gemeinwohlorientiert um ihre Bäume. Es gibt keinerlei konkrete Sachverhalte, die eine Ausweitung der

Baumschutzverordnung und damit einen tiefgreifenden Eingriff in die Eigentumsrechte der Baumeigentümer nötig erscheinen lassen. Jeder, der sich durch unsere Ortsteile bewegt, kann den durchaus üppigen Baumbestand unschwer erkennen. Auch die Gemeinden sind gehalten, das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Danach sollte der kommunale Normengeber nur das regeln, was zwingend nötig ist. Diesen Grundsatz haben jene Stadträte, die für eine Ausweitung der Verordnung stimmten, nicht beachtet. Darüber hinaus haben sie die Ortschaftsräte, die sich mit nie da gewesener Einigkeit gegen eine Ausweitung ausgesprochen haben, regelrecht entmündigt. Ein solcher Schlag ins Gesicht der Bürgerinnen und Bürger, die sich in ihren Ortsteilen ehrenamtlich engagieren, ist skandalös und nicht hinnehmbar. Letztlich würde die Ausweitung der Verordnung nur eines bewirken: Mehr Verwaltungsaufwand. Nicht mehr und nicht weniger. Sie ist daher abzulehnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau der TBO kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind

gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg nimmt explizit den Baumbestand bei gewerblichen Nutzungen aus. (Vgl. §2 Abs. 3). Dies bezieht sich explizit auf Obstbäume, die Erwerbszwecken dienen, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und in landwirtschaftlichen Betrieben, die Erwerbszwecken dienen. Auch wird im Schutzgegenstand deutlich, dass (vgl. §2 Abs.2.7) Gehölze der Arten Walnuss, Kirsche, Apfel und Birne, wenn sie hochstämmig (mind. 1,60 m Kronenansatz, gemessen vom Erdboden bis zum untersten Astansatz) und ortsbildprägend sind, unter Schutz stehen. Gründe für die Befreiung der Verbote sind ebenfalls in der Satzung ausführlich beschrieben (§5 Abs. 1-3), wonach die Stadt Offenburg auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Befreiungen von den Verboten des §3 erteilen kann. Dies erfolgt, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine Befreiung kann insbeson-

dere dann erteilt werden, wenn der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann. Außerdem wenn vom geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann, der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder durch den Baum der Einfall von Licht und Sonne für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Die eventuelle Befreiung ist auf drei Jahre nach Erteilung der Befreiung befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Lediglich alter, schützenswerter und vitaler Baumbestand ist vor Fällung anzuzeigen bzw. dessen Fällung zu beantragen.

Bürgerstellungnahme Nr.218

Es muss den Eigentümern noch gestattet werden, Bäume, die sie selbst gepflanzt und gepflegt haben, aus wichtigen Gründen sei es, dass sie zu groß geworden sind, dem Wohnhaus zu viel Licht und Sonne nehmen oder das Wurzelwerk die Hoffläche beschädigt, zu entfernen. Es gibt in den Ortsteilen große Baumbestände, was darauf schließen lässt, dass die Eigentümer gewissenhaft mit der Natur umgehen. Wenn jedoch ein Baum mehr Nachteile als Nutzen bringt, muss es dem Eigentümer überlassen werden, diesen zu fällen. Alles andere wäre eine willkürliche Bevormundung der Bürger in ihren Privatreechten. Wenn die Stadt Offenburg so bemüht ist, Baumbestände und Naturflächen zu erhalten, wie ist es dann zu verstehen, dass weder das Bauamt, noch die Naturschutzbehörde beim Landratsamt Offenburg es verhindert haben, dass beim ehern. Gasthaus Riedle in Zell-Weierbach 6 große und Jahrzehnte alte Bäume gefällt und das angrenzende Biotop z.T. vernichtet werden durfte, der Naturfels abgeschürft und großflächig entfernt werden darf, um einem Wohnhaus mit 3 Wohngeschossen Platz zu schaffen? Ein auf Dauer gravierender Eingriff in die Natur. Was ergibt die Baumschutzverordnung letztendlich für einen Sinn? Auf der einen Seite will die Stadt versuchen, mündige Bürger zu bevormunden und im Gegenzug werden Maßnahmen behördlich genehmigt, Gelände zu verschandeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große

Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.220

In der zurückliegenden Zeit haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsbewusst gekümmert. Diese haben und werden den Baumbestand, sowohl was den Erhalt als auch die Neupflanzung angeht, auch ohne Baumschutzverordnung weiterhin verantwortungsbewusst pflegen. Eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ist deshalb keinesfalls erforderlich. Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile sind mündig genug, um auch ohne obrigkeitliche Bevormundung diesem, auch eigenen, Anliegen nachzukommen. Auch auf meinem Grundstück wurden Bäume gepflanzt, um z.B. den Kindern die Möglichkeit zu bieten, sich im Sommer an einem schattigen Platz im Freien aufzuhalten. Solche "Anlasspflanzungen", die ohne behördliche Anweisung bzw. Vorgaben getätigt wurden, nun mit einem Bußgeld zu bedrohen, bzw. vorzuschreiben, ob sie bei Bedarf wieder rückgängig gemacht werden dürfen, halte ich für eine Bevormundung und eine unzumutbare Einschränkung der grundgesetzlich garantierten Eigentumsnutzung. Künftige Bepflanzungen werde ich Hinblick auf solche zu befürchtenden Gängelei und Einschränkungen wohl eher unterlassen. Ich bezweifle, daß das im Interesse einer vielfältigen und auch von mir bevorzugten "grünen" Umgebung ist. Weiterhin halte ich das Zustandekommen der Entscheidung für sehr fragwürdig. Wenn Berufsträger, bei denen ein massiver Inte-

ressenskonflikt bei der Entscheidung zu bedenken ist (Gärtner, Landschaftsgärtner, Baumsachverständige ...), durch ihre Stimmabgabe die Entscheidung herbeiführen, kann in meinen Augen nicht von einer neutralen Abwägung der Vor- und Nachteile einer solchen Regelung die Rede sein. Die Vorschrift seitens der Verwaltung halte ich aus den genannten Gründen nicht für das richtige Steuerungsinstrument und lehne deshalb die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab. Das Ignorieren der gegenteiligen Entscheidungen sämtlicher Ortschaftsratsgremien der betroffenen Ortsteile führt in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht zu einer besseren Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Regelung. Mit dieser Entscheidung gewinnt man den Eindruck, dass die Ortschaftsräte frei in ihrer Entscheidung sind, solange die getroffenen Entscheidungen den Wünschen des Gemeinderats der Stadt Offenburg genehm sind. Um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Schreibens wird gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher

selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht. Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Stellungnahme Nr.221 (Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis)

Sie haben uns als untere Naturschutzbehörde mit Anschreiben vom 04.09.2017 Gelegenheit gegeben, zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Offenburg über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung) eine Stellungnahme abzugeben.

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Änderungswünsche. Der zuständige Naturschutzbeauftragte teilte mit, dass er ebenfalls keine Bedenken hat und keinen Ergänzungsbedarf sieht.

Stellungnahme Nr.271 (Ortschaftsrat Zell-Weierbach)

Auf der Sitzung des Ortschaftsrates Zell-Weierbach vom 04.10.2017 habe ich die Kritik der BLZW an der Übernahme der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile wie folgt zusammengefasst: Es gibt kein Regelungsdefizit, da die Eigentümer in den Ortschaften bisher gut für den Baumbestand gesorgt haben. Ein guter demokratischer Brauch wird gebrochen, wenn einstimmige Voten der Ortschaftsräte vom Gemeinderat übergangen werden. Da die Kernstadt städtisch und die Ortsteile (eher) ländlich strukturiert sind, zieht auch das Argument der Rechtsgleichheit im Offenburger Stadtgebiet nicht. Statt das Geld für einen Kontrollmechanismus auszugeben, sollte es für Anreize zur Verfügung gestellt werden. Etwa: neue Bäume – günstig! Kostenlose Beratung durch die TBO! Bitte nehmen Sie diese Kritik auch als persönliche Einwendung gegen den Gemeinderatsbeschluss zur Kenntnis.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. (*siehe auch Argument „Blick über die Stadt“*). Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch

für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin

möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr.288

Der Gemeinderat hat sich mit einer Stimme Mehrheit und gegen das überaus deutliche Votum aller Ortschaftsräte/innen für die Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile ausgesprochen. Die aus den Ortsteilen vorgebrachten Argumente gegen die Ausweitung wurden hierbei grob missachtet.

Hauptgrund für die Befürworter der Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Teilorte war angeblich der Gleichheitssatz aus dem Grundgesetz Artikel 3. Das erscheint an den Haaren herbeigezogen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt:

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 116, 164 (180); 122, 210 (230); st. Rspr). Schaut man sich einmal direkt vor Ort oder auch nur über Google die Kernstadt und schaut man sich z.B. die Ortsteile wie Rammersweier oder Zell-Weierbach an, dann kann niemand auf die Idee kommen, zu sagen, „In Zell-Weierbach sieht es ja genauso aus wie in der Kernstadt“. Und damit ist das Argument der Gleichheit als Scheinargument entlarvt. Deshalb haben wir im Gebiet der Gesamtstadt Offenburg ja auch unterschiedliche, sinnvolle und den Gegebenheiten angepasste, Bebauungsplänen, die jeweils andere Vorgaben darüber machen, wie dort gebaut werden muss. Einstöckig oder mehrstöckig, mit Baufenster, ohne Baufenster usw. Unterschiedliche Voraussetzungen rechtfertigen unterschiedliche Satzungen. Dies gilt auch für die Baumschutzsatzung! Wesentlich ungleiches MUSS ungleich behandelt werden. Die Situation in den ländlich geprägten Ortsteilen ist schlicht und einfach nicht vergleichbar mit der in der Kernstadt. Auch das weitere Argument der Befürworter der Ausweitung der neuen Baumschutzsatzung, dass sich diese bewährt habe, trifft nicht zu. Mittlerweile gehören ca. 80 % der Bäume in der Kernstadt der Stadt, nur ca. 20 % stehen in privater Hand. Bei uns ist es genau umgekehrt: Ca. 80 % der Bäume sind in privater Hand. Und so soll es auch bleiben! Tatsächlich ist es zwar so, dass mit einer Baumschutzsatzung unnötiges Roden von bereits geschützten Bäumen verhindert werden kann. Aber laut Vorlage wurden solche Anträge bisher regelmäßig genehmigt und es sind daher bisher keine unnötigen Fällungen vorgekommen. Dies ist auch nachvollziehbar, da keiner aus Jux und Tollerei seine eigenen, jahrzehntelang liebevoll gepflegten Bäume fällt. Die Diskussionen im Ort haben gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger die Baumschutzsatzung als eine unzumutbare Bevormundung wahrnehmen und auch dahin gehend klar Stellung bezogen, dass man

- einen Baum, bevor er von der Größe her der Baumschutzsatzung unterfallen wird, darauf hin überprüfen wird, ob man ihn wirklich braucht oder ob man sich nicht vorsorglich von ihm trennt;
- es sich zweimal überlegen wird, bevor man wieder einen Baum pflanzt.

Da diese Ansichten rational durchaus sehr gut nachvollziehbar sind, sind sie sehr ernst zu nehmen. Das ist auch der Grund, warum einige Städte (laut Internet) ihre Baumschutzverordnungen wieder aufgehoben haben: Schweinfurt, Duisburg, Braunschweig, Horstmar, Starnberg. Wir wollen weiterhin ein grünes Zell-Weierbach. Und letztlich erscheint die Durchführung der Baumschutzsatzung als völlig unnötiger bürokratischer Aufwand. Alle Bäume sollen erfasst und katalogisiert werden. Eine Herkulesaufgabe. Die Baumschutzsatzung schreibt dann vor, welcher Baum als schützenswert anzusehen ist. Ein schützenswerter Baum darf ohne Zustimmung der Verwaltung nicht gefällt werden. Selbst bei der Baumpflege will die Verwaltung mitreden. Man unterstellt den Baumeigentümern, die seit Jahren ihre Bäume pflegen oder pflegen ließen, wenig Sachverstand. Dieser bürokratische Aufwand ist durch nichts zu rechtfertigen.

Ergebnis: Die Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile

- verursacht zum einen durch seinen bürokratische Aufwand unnötige Kosten;
- ist durch den Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht gerechtfertigt;
- kann nicht mit einer angeblichen Bewährtheit der bisherigen Verordnung begründet werden;
- gefährdet durch sehr wohl nachvollziehbare vorzeitige Fällungen bei gleichzeitiger geringerer Neupflanzungen als im bisherigen Umfang auf Dauer den Baumbestand in den Ortsteilen erheblich.

Daher muss die Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile unterbleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in den zuständigen Gremien der Stadt, in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 und in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Auch die Behauptung das Bäume nicht gepflanzt und gefällt werden, wird nicht nachgewiesen. Die tatsächlichen Gründe für die Rücknahme der Baumschutzsatzung der genannten Städte werden nicht belegt. Dem gegenüber stehen nachweisbar viele Städte die die Baumschutzsatzung weiter behalten haben. Es ist nicht vorgesehen und erforderlich alle Bäume zu erfassen.

Stellungnahme Nr.291 (Ortschaftsrat Zell-Weierbach)

OV Wunsch erläutert den Sachverhalt. Im Moment läuft die Offenlage der Baumschutzverordnung, bis zum 18.10.17 können Einwände bei der Stadt vorgebracht werden. OV Wunsch fordert die Bürger auf von dieser Möglichkeit zahlreich Gebrauch zu machen. Er hat die Hoffnung, dass das Thema dann nochmals dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt wird.

Die Fraktionen (OR Abele/ CDU, OR Schramm/ BLZW, OR Wagner/ SPD) erläutern ihre Kritikpunkte an der Ausweitung der Verordnung. ORin Heilig ergänzt, dass die Stadt die meisten Bäume fällt, aktuelles Beispiel Lindenplatz, Kronenwiese, Wilhelmstraße. OR Basler regt an die „Mustereinsprüche“ zu kopieren und den Bürgern zur Verfügung zu stellen. OV Wunsch fordert auf individuelle Einsprüche zu formulieren. Beschluss: Der Ortschaftsrat lehnt die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig. Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in den zuständigen Gremien der Stadt, in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 und in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Auch die Behauptung das Bäume nicht gepflanzt und gefällt werden, wird nicht nachgewiesen. Die tatsächlichen Gründe für die Rücknahme der Baumschutzsatzung der genannten Städte werden nicht belegt. Dem gegenüber stehen nachweisbar viele Städte die die Baumschutzsatzung weiter behalten haben. Es ist nicht vorgesehen und erforderlich alle Bäume zu erfassen.

Stellungnahme Nr.292 (Ortschaftsrat Elgersweier)

Hiermit erheben wir fristgerechten Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf den Ortsteil Elgersweier.

Begründung:

In der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Elgersweier am 08. März 2017 hat das Gremium die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf den Ortsteil Elgersweier nach eingehender Diskussion einstimmig abgelehnt. Ein Protokollauszug ist in der Anlage beigefügt.

Aufgrund dieser Beschlusslage wird die Baumschutzsatzung für das Gebiet des Ortsteils Elgersweier abgelehnt.

Bürgerstellungnahme Nr. 293

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsbewusst gekümmert. Sie haben den Baumbestand, sowohl den Erhalt als auch die Neupflanzung betreffend, eigenverantwortlich gepflegt und wahrgenommen. Deshalb ist eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile keinesfalls erforderlich! Eine Vorschrift seitens der Verwaltung halte ich aus genannten Gründen nicht für das richtige Steuerungsinstrument und lehne deshalb die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

Einwand 0293/1

Wie wurde bei der Abstimmung zur Verordnung vermieden, dass private Interessen (auch finanzielle und Arbeitserleichterung für Firmen bei Angeboten) einfließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wurde im Rahmen der fachlichen Abwägung beim Entwurf der Baumschutzsatzung durch die beauftragten Sachverständigen bzw. Verfasser sichergestellt.

Einwand 0293/2

Wer haftet wenn einem städtischen Angestellten bei einer Überprüfung eines Baumes ein Ast auf den Kopf fällt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hier haftet die Versicherung der Verwaltung der Stadt Offenburg.

Einwand 0293/3

Was berechtigt die Stadt Offenburg in mein Grundrecht als Eigentümer einzugreifen (Grundgesetz Recht auf Eigentum).

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Ziel der Baumschutzsatzung ist, die Abwägung aus welchen Gründen ein Baum außerhalb gewerblich genutzten Beständen gefällt werden kann, nicht einer persönlichen Entscheidung zu überlassen, sondern prüfbar Kriterien zu unterwerfen. Diese Einschränkung des Eigentumsrechts fußt auf der

sogenannten *Sozialbindung des Eigentums*. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den

Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient.

Einwand 0293/4

Was ist mit den Kosten, die der Sachverständige verursacht (Beschädigungen von Blumen und Kräuter, zertrampeln, Zierteile übersehen)

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Nachgewiesene Schäden müssen natürlich vom Verursacher ersetzt werden.

Einwand 0293/5

Wie meldet der Sachverständige sich, um einen Termin zu vereinbaren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Termine werden nach Vereinbarung grundsätzlich noch einmal schriftlich dem Baumeigentümer mitgeteilt.

Einwand 0293/6

Was kann ich tun, wenn der von der Stadt bestimmte Sachverständige bei mir keinen Zutritt hat (warum auch immer) damit ein anderer kommt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Sinn der Einwendung ist unverständlich.

Einwand 0293/7

Warum ist diese Satzung so undurchsichtig. Ist dies Absicht, um an die Grundstücke ärmerer Leute zu gelangen?

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Baumschutzsatzung sind der Umfang, die Kriterien und der Ablauf der Prüfung, ob ein Baum gefällt werden kann, nachvollziehbar und nach Kriterien formuliert. Sie hat auf die Eigentumsverhältnisse des Grundstücks keinerlei Einfluss.

Einwand 0293/8

Wer garantiert mir im Falle der Einführung eine Kostenfreiheit für immer?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist eine städtische Satzung. Sie kann mit Mehrheit des Gemeinderats geändert werden.

Einwand 0293/9

Wer verhindert, dass diese Gummiverordnung (Baumschutzverordnung) nicht Auslegungssache eines städtischen Mitarbeiters wird und dieser nach seiner persönlichen Lust und Laune nach Gefühl entscheiden kann?

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Baumschutzsatzung ist der Ablauf der Prüfung, ob ein Baum gefällt werden kann nachvollziehbar und nach Kriterien formuliert.

Einwand 0293/10

Zum Vergleich Innenstadt - Ortsteile. Wer kommt zu uns und hilft uns die Straßen vom Laub zu reinigen. Keiner!

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Einwand bezieht sich nicht auf die Baumschutzsatzung.

Einwand 0293/11

Wer schützt uns vor Lärm, wenn nachts die Klimaanlage der anliegenden Industrie brummen? Markant - Getränke Kempf, abgestellte Lkws.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Einwand bezieht sich nicht auf die Baumschutzsatzung.

Einwand 0293/12

Dass die Stadt nicht aus den Fugen geplatzt ist, verdankt sie den Ortsteilen und hat gleichzeitig noch hohe Steuereinnahmen durch die dazugekommene Industrie.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Einwand bezieht sich nicht auf die Baumschutzsatzung.

Einwand 0293/13

Wie oder woher weiß ich, ob die Verordnung für mein Gebiet (Geltungsbereich der Satzung) gültig ist? Wer bezahlt für diese Einsicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung gilt auch in den Ortschaften, aber nur im Innenbereich, d.h. im Geltungsbereich eines qualifizierten bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplans und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Bürgerstellungnahme Nr.303

Seit Generationen hat meine Familie berufsmäßig von, mit und in der Natur gelebt und gearbeitet. Die Hege und Pflege von Flora und Fauna sind Lebensgrundlage und werden mit größter Sorgfalt ausgeführt. Der verantwortungsbewusste und selbständige Umgang mit der Natur und dem Baumbestand war schon immer und ist auch heute gewährleistet. Das Ortsbild von Zell-Weierbach belegt, dass die Bürgerinnen und Bürger auch ohne Reglementierung für eine gesunde und attraktive Vegetation mit Bäumen und Büschen sorgt und pflegt. Dabei gehören Fällungen ebenso dazu, wie Neu- und Nachpflanzungen von Zier und Nutzgehölzen. Darüber hinaus würde die für die Landwirtschaft erforderliche unternehmerische Entscheidungsfreiheit untergraben, wenn eine für den Austausch eines alten, kranken Apfel-, Nuss- oder Kirschbaumes eine Genehmigung eines in landwirtschaftlicher Ökonomie unerfahrenen Mitarbeiters der Stadt nötig wäre. Wir brauchen in Zell-Weierbach und in den anderen Ortsteilen keine Baumschutzverordnung. Wir sind mit der Kernstadt nicht vergleichbar. Das sieht man derzeit auch am Boden unter den Bäumen. Während die Baumbesitzer in den Ortsteilen beim derzeitigen Laubfall für saubere, gefegte Gehwege und Straßen sorgen, türmt sich in der Kernstadt das Laub. Mit dem Risiko von Unfällen auf nassem und rutschigen Untergrund. Ich lehne die Ausweitung der Baumschutzverordnung für die Ortsteile ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz ge-

nießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen sind in der Baumschutzsatzung explizit ausgenommen.

Bürgerstellungnahme Nr.309

Beim Durchlesen der Verordnung ergeben sich für uns Fragen: "Gebiet der Stadt Offenburg": Ist damit gemeint Ortsetter oder Gemarkung? Was ist mit Schrebergärten, Feldern, Streuobstwiesen? §6: Was sind die voraussichtlichen Kosten einer "fachkundigen Beratung"? Wie hoch sind die Kosten (Gebühren) des Befreiungsverfahrens?

Begründung unseres Einspruchs: In der zurückliegenden Zeit haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsbewusst gekümmert. Sie haben den Baumbestand - Erhalt wie auch Neupflanzung - eigenverantwortlich gepflegt und wahrgenommen. Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sind z.B. wichtige Themen der FDP. Insofern ist es schon verwunderlich, dass ein Stadtrat, der dieser Partei angehört, sich für die Ausweitung der Verordnung so stark macht. In der Vergangenheit sind immer wieder die Behörden (Stadt und LRA) in die Schlagzeilen der Presse geraten, weil sie mehrere Bäume, halbe Alleen oder stadtbildprägende Bäume entfernen wollten.

Wenn es stimmt, dass 80% der Bäume im Stadtgebiet im Besitz der öffentlichen Hand sind, dann wäre die Verordnung auch im Gebiet der Kernstadt entbehrlich! Oder anders formuliert: Es kommt uns vor wie ein Schildbürgerstreich, dass die Stadt Offenburg eine Baumschutzverordnung erlassen hat, die zu 80% für sie selber gilt! Wir haben die Befürchtung, dass durch eine solche Verordnung in Zukunft weniger Bäume gepflanzt werden bzw. dass Bäume gefällt werden, bevor sie "in die Vorgaben der Baumschutzverordnung hinein wachsen" (Zitat eines Bekannten). Die Aus-

weitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ist keinesfalls erforderlich. Sie wird zu einem großen bürokratischen Aufwand und zu völlig unnötigen Kosten führen. Nutzen und Aufwand klaffen weit auseinander. Eine Vorschrift seitens der Verwaltung halten wir deshalb nicht für richtig: Ein behördliches Steuerungsinstrument ist nicht erforderlich. Wir lehnen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab. In der Kernstadt sollte sie auch wieder abgeschafft werden (s.o.)

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100 cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Baumabteilung der Technischen Betriebe Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwands sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende

Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr.310

Der Gemeinderat hat sich mit einer Stimme Mehrheit und gegen das überaus deutliche Votum aller Ortschaftsräte/innen für die Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile ausgesprochen. Die aus den Ortsteilen vorgebrachten Argumente gegen die Ausweitung wurden hierbei grob missachtet. Hauptgrund für die Befürworter der Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Teilorte war angeblich der Gleichheitssatz aus dem Grundgesetz Artikel 3. Das erscheint an den Haaren herbei gezogen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt:

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 116, 164 (180); 122, 210 (230); St. Rspr). Schaut man sich einmal direkt vor Ort oder auch nur über Google die Kernstadt und schaut man sich z.B. die Ortsteile wie Rammersweier oder Zell-Weierbach an, dann kann niemand auf die Idee kommen, zu sagen "In Zell-Weierbach sieht es ja genauso aus wie in der Kernstadt". Und damit ist das Argument der Gleichheit als Scheinargument entlarvt. Deshalb haben wir im Gebiet der Gesamtstadt Offenburg ja auch unterschiedliche, sinnvolle und den Gegebenheiten angepasste Bebauungspläne, die jeweils andere Vorgaben darüber machen, wie dort gebaut werden muss. Einstöckig oder mehrstöckig, mit Baufenster, ohne Baufenster usw. Unterschiedliche Voraussetzungen rechtfertigen unterschiedliche Satzungen. Dies gilt auch für die Baumschutzsatzung! Wesentlich Ungleiches MUSS ungleich behandelt werden. Die Situation in den ländlich geprägten

Ortsteilen ist schlicht und einfach nicht vergleichbar mit der in der Kernstadt. Auch das weitere Argument der Befürworter der Ausweitung der neuen Baumschutzsatzung, dass sich diese bewährt habe, trifft nicht zu. Mittlerweile gehören ca. 80 % der Bäume in der Kernstadt der Stadt, nur ca. 20 % stehen in privater Hand. Bei uns ist es genau umgekehrt: Ca. 80% der Bäume sind in privater Hand. Und so soll es auch bleiben! Tatsächlich ist es zwar so, dass mit einer Baumschutzsatzung unnötiges Roden von bereits geschützten Bäumen verhindert werden kann. Aber laut Vorlage wurden solche Anträge bisher regelmäßig genehmigt, und es sind daher bisher keine unnötigen Fällungen vorgekommen. Dies ist auch nachvollziehbar, da keiner einfach so und ohne zwingenden Grund seine eigenen, jahrzehntelang liebevoll gepflegten Bäume fällt. Die Diskussionen im Ort haben gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger die Baumschutzsatzung als eine unzumutbare Bevormundung wahrnehmen und auch dahin- gehend klar Stellung bezogen haben, dass man

-einen Baum, bevor er von der Größe her unter die Baumschutzsatzung fallen wird, darauf hin überprüfen wird, ob man ihn wirklich braucht oder ob man sich nicht vorsorglich von ihm trennt;

- es sich zweimal überlegen wird, bevor man wieder einen Baum pflanzt. Da diese Ansichten rational durchaus sehr gut nachvollziehbar sind, sind sie sehr ernst zu nehmen.

Das ist auch der Grund, warum einige Städte (laut Internet) ihre Baumschutzverordnungen wieder aufgehoben haben: Schweinfurt, Duisburg, Braunschweig, Horstmar, Stamberg. Wir wollen weiterhin ein gut durchgrüntes Zell-Weierbach. (Nicht zuletzt deshalb kämpfen wir auch für Bebauungspläne, die auf den Baugrundstücken auch noch ausreichend Platz lassen für Bäume und Sträucher.) Und letztlich erscheint die Durchführung der Baumschutzsatzung als völlig unnötiger bürokratischer Aufwand. Alle Bäume sollen erfasst und katalogisiert werden. Eine Herkulesaufgabe! Die Baumschutzsatzung schreibt dann vor, welcher Baum als schützenswert anzusehen ist. Ein schützenswerter Baum darf ohne Zustimmung der Verwaltung nicht gefällt werden. Selbst bei der Baumpflege will die Verwaltung mitreden. Man unterstellt den Baumeigentümern, die seit Jahren ihre Bäume pflegen oder pflegen ließen, wenig Sachverstand. Dieser bürokratische Aufwand ist durch nichts zu rechtfertigen.

Ergebnis:

Die Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile

- verursacht zum einen durch ihren bürokratische Aufwand unnötige Kosten;
- ist durch den Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht gerechtfertigt;
- kann nicht mit einer angeblichen Bewährtheit der bisherigen Verordnung begründet werden;

- gefährdet durch sehr wohl nachvollziehbare vorzeitige Fällungen bei gleichzeitiger geringerer Neupflanzung als im bisherigen Umfang auf Dauer den Baumbestand in den Ortsteilen erheblich.

Daher muss die Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile unterbleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig. Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und

stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbildung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr. 330

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung: Ich fühle mich in meinem Privatrecht über Gebühr eingeschränkt. Bisher konnte ich unter Berücksichtigung, der bereits bestehenden Vorschriften und mit Rücksichtnahme auf meine Nachbarn, nach freien Bedürfnissen und Möglichkeiten meinen privaten Grund pflegen. Dies ist zukünftig nicht mehr möglich. Des Weiteren sehe ich mich zukünftig gezwungen Bäume vorzeitig zu fällen, damit diese nicht unter die Baumschutzverordnung falle kann ja nicht Sinn der Baumschutzverordnung sein. Des Weiteren fühle ich mich gegenüber Offenbürgern (auch diese aus den Stadtteilen), welche aus Platzmangel oder „Nicht Wollen“, keine Bäume pflanzen und pflegen diskriminiert. Ist hier Zukünftig eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer erhöhten Grundsteuer o.ä. angedacht? Zu guter Letzt fühle ich mich als aktiver Wähler übergangen, weswegen sollte ich nochmals zu einer Wahl des Ortschaftsrates gehen, wenn solche eindeutigen Voten der Ortschaften ignoriert werden? Einer schriftlichen Stellungnahme sehe ich gespannt entgegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine schriftliche Stellungnahme ist nicht vorgesehen.

Bürgerstellungnahme Nr.342

Ich bin der Meinung dass

- Aufgrund dieser Verordnung zukünftig wesentlich weniger Bäume gepflanzt werden
- Bäume, die eventuell in späteren Jahren hinderlich werden, aufgrund dieser Verordnung schon gefällt werden bevor die vorgeschriebene Größe erreicht haben
- die Bürokratie dieser Verordnung einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und somit auch die Kosten für die Allgemeinheit wieder ansteigen lässt

- der Nutzen dieser Verordnung nicht im Verhältnis mit dem Aufwand steht, da sehr viele Bürger auch ohne solche Verordnung pfleglich mit dem Baumbestand und der Natur umgehen
- wir Bürger in den Ortsteilen gegenüber den Bürgern in der Stadt wesentlich benachteiligt werden, da auf dem Land deutlich höherer Baumbestand in Privatbesitz ist als in der Stadt.

Eine Vorschrift seitens der Verwaltung sehe ich als Eingriff in mein Grundrecht, da ich als mündiger Bürger vorgeschrieben bekomme, was auf meinem Eigentum ich zu tun und zu lassen habe. Ich lehne daher, und aufgrund der oben aufgeführten Gründe, die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau der Technischen Betriebe Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Ziel der Baumschutzverordnung ist es, Bäume und die in einer Karte ausgewiesenen, geschützten Grünbestände in der Kernstadt Offenburgs zu erhalten und zu pflegen. Der Sinn der Satzung liegt darin, die Wohlfahrtswirkungen, den ökologischen Wert und die daraus resultierende positive Funktion von großen Bäumen und Baumgruppen im Stadtbild auch in Zukunft zu erhalten. Sie dienen in besonderem Maße der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und dem Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in der gesamten Stadt. Durch ihren Habitus beleben sie das Orts- und Landschaftsbild und beeinflussen durch Verdunstung und Beschattung das Stadtklima der Kernstadt und Ortsteile in nachhaltiger Weise positiv. Die Satzung schützt den Baumbestand der Stadt Offenburg und der Ortsteile. Damit soll verhindert werden, dass dieser unkontrolliert gefällt wird (siehe auch B). Um eventuellen, unnötigen Fällungen entgegenzuwirken, muss im Rahmen der Baumschutzsatzung geregelt sein, wie das Anzeigen der Fällung und die damit verbundene Überprüfung durch Sachkundige zu erfolgen hat. Die aktuelle Gefährdung (siehe a) erfordert eine

Baumschutzsatzung und stellt zudem eine ökologisch und stadtplanerisch sinnvolle Vorsorgemaßnahme dar.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr.405

Mit Befremden habe ich zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat die Ausdehnung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile der Stadt Offenburg beschlossen hat.

Hier mache ich folgende Einwendungen geltend:

- Es handelt sich hier um eine weitere Entmündigung der Bürger, die bislang in den Ortsteilen eigenverantwortlich und gut ihr Eigentum (Bäume in Gärten, Grünanlagen usw.) pflegen und gestalten konnten. In allen Ortsteilen herrscht genug Grün vor und von daher besteht hier keinerlei Handlungsbedarf. Wichtiger wäre vielmehr eine engere Beaufsichtigung von ausführenden Firmen bei städtischen

Baumaßnahmen zur Vermeidung von Baumfällungen/-schädigungen (z.B. aktuell am Lindenplatz, B33 Elgersweier, seinerzeit Bau von Norma usw.).

- Wer haftet- mit oder ohne Sturm - bei Schäden durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste, Laub, Nüsse usw., wenn ein Baum aufgrund der Baumschutzsatzung nicht entfernt werden durfte ?
- Ich sehe vor dem Hintergrund der neuen Satzung jetzt die große Gefahr, dass künftig viele Bäume bewusst „klein gehalten“ bzw. vorzeitig gefällt werden, damit sie bloß nicht die genehmigungspflichtige Größe erreichen, bei der sie möglicherweise nicht mehr entfernt dürften bzw. jede Maßnahme möglicherweise kostenpflichtig beantragt werden müsste. Auch eine Neupflanzung wird man sich sicher künftig vor dem Hintergrund noch überlegen. So erreicht man gerade das Gegenteil der eigentlichen Intention.
- Mehr Bürokratismus und Aufwand im ohnehin Überlasteten Rathaus (siehe z.B. Bearbeitungsdauer von Bauanträgen) ist sicherlich weder für die Bürger noch für die Mitarbeiter der Stadt erstrebenswert.

Nicht zuletzt ist es - wie auch in der Presse zu lesen war - keine Wertschätzung für die Arbeit der Ortschaftsräte, wenn sich der Gemeinderat über eine demokratisch getroffene Entscheidung in den Ortsteilen hinwegsetzt. Hier stellt sich für mich die Frage, warum überhaupt noch eine Wahlbeteiligung an Kommunalwahlen /Bürgermeisterwahlen erstrebenswert ist, wenn die Interessen der Bürger so missachtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau der Technischen Betriebe Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfangs auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwands sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkungen der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbildung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht. Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.407

Ich äußere mich ablehnend gegen die vom Gemeinderat vor der Sommerpause 2017 verabschiedete Baumschutzverordnung und möchte das begründen. Die Baumschutzverordnung galt bisher nur in der Innenstadt und soll nun auf die Ortsteile aus-

gedehnt werden. Der Gemeinderatsbeschluss wurde gegen den erklärten Willen aller Ortsteile gefasst.

Schon immer kümmern sich die Bürger der Ortschaften selbstverantwortlich und sachkundig um Hege und Pflege ihrer Bäume. Natürlich sachkundig, denn wer mit Obstbäumen richtig umgehen kann, kann das mit anderen Bäumen natürlich auch. Hegen, wenn nötig ausdünnen, neu pflanzen ist seit langer Zeit geübt. Auf den meisten privaten Grundstücken der Ortsteile stehen Bäume, was in der Kernstadt nicht der Fall ist. Und in der Kernstadt stehen nur 20% der Bäume auf privatem Grund, 80% auf öffentlichem Grund. Die neue Baumschutzverordnung benachteiligt die Bürger der Ortsteile im Vergleich zur Kernstadt unverhältnismäßig. Alle reden von Abbau von Bürokratie und vom mündigen Bürger. Aber mit diesem völlig unverständlichen Beschluss des Gemeinderates geschieht genau das Gegenteil. Es wird viel gegenseitigen Ärger geben. Welcher Grundbesitzer lässt sich schon so ohne weiteres in die Betreuung seines Hab und Gutes hineinreden, in eine Betreuung, die bisher gut funktioniert hat? Ich bin entschieden gegen die Ausweitung der neuen Baumschutzverordnung auf die Ortsteile.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Baumabteilung der

Technischen Betriebe Offenburg kostenlose angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfangs auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkungen der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig. Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Stellungnahme Nr. 415 (Bürgerinitiative Umweltschutz Offenburg, BUO)

Wir haben den Entwurf der Baumschutzsatzung durchgesehen und schlagen zu §3 noch folgende Ergänzung vor: „Eingriffe in den Wurzelbereich der Bäume, Beschädigungen der Stammbereiche und Baumkronen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen. Geeignete Schutzvorkehrungen gegen Beschädigungen z.B. durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sind zu treffen.“

Grund: in den vergangenen Jahren wurden bei Bautätigkeiten immer wieder solche vermeidbaren Beschädigungen beobachtet. „das übermäßige Ausbringen von Streusalzen im Rahmen des Winterdienstes zur Herstellung der Verkehrssicherheit.“

Grund: Auf mehreren Straßenzügen in Offenburg wurde in den vergangenen Winter trotz geringfügiger witterungsbedingter Beeinträchtigungen auf den Straßen nachweislich – und auch für Laien erkennbar – übermäßig viel Salz ausgebracht.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Ergänzungen in die Baumschutzsatzung aufgenommen werden könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen zum Streusalz sind durch die Formulierungen zum größten Teil abgedeckt. Andere Vorschläge wurden im politischen Prozess aus verschiedenen Gründen verworfen.

Bürgerstellungnahmen Nr.426

Der Gemeinderat hat sich mit einer Stimme Mehrheit und gegen das überaus deutliche Votum vieler Ortschaftsräte/innen für die Fortschreibung ALS Baumschutzsatzung mit einer Ausweitung auf die Ortsteile ausgesprochen:

1. Ich befürchte hierbei eine rechtliche Unzulässigkeit.
2. Die aus den Ortsteilen vorgebrachten Argumente gegen die Ausweitung der „umgewandelten Verordnung aus 1986“/der neuen Satzung 2017 wurden hierbei anders, als von vielen Ortschaftsräten beurteilt, bewertet. Hauptgrund für die Befürworter der Ausweitung der neuen Baumschutzsatzung auf die Teilorte war der Gleichheits(grund)satz aus dem Grundgesetz Artikel 3. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt:

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 116, 164 (180); 122,210 (230); st. Rspr). Schaut man sich einmal direkt vor Ort oder auch nur Ober Google die Kernstadt und schaut man sich z.B. die Ortsteile wie Rammersweier oder Zell-Weierbach an, dann kann niemand mit Blick auf „die Erhaltung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere“ (Verordnungs-Ziel1986) auf die Idee kommen zu sagen:“ In Zell-Weierbach sieht es ja genauso aus wie in der Kernstadt“. Und damit ist das Argument der Gleichheit von Seiten der Flora und Fauna hinfällig. Deshalb haben wir im Gebiet der Gesamtstadt Offenburg ja auch unterschiedliche, sinnvolle und den Gegebenheiten angepasste Bebauungspläne, die jeweils andere Vorgaben darüber machen, wie dort gebaut werden muss. Einstöckig oder mehrstöckig, mit Baufenster, ohne Baufenster usw.. Unterschiedliche Voraussetzungen rechtfertigen unterschiedliche SATZUNGEN. Dies gilt auch für die BaumschutzSATZUNG ! Wesentlich ungleiches DARF ungleich behandelt werden. Die Situation in den ländlich geprägten Ortsteilen ist schlicht und einfach nicht vergleichbar mit der in der Kernstadt. Auch das weitere Argument der Befürworter der Ausweitung der neuen Baumschutzsatzung, dass sich die alte BaumschutzVERORDNUNG bewährt habe, trifft nicht zu. Mittlerweile gehören ca. 80 % der Bäume in der Kernstadt der Stadt, nur etwa 20 % stehen in privater Hand. Bei uns ist es genau umgekehrt: Circa 80 % der Bäume sind in privater Hand UND so soll es auch bleiben! Tatsächlich ist es zwar so, dass mit einer Baumschutzverordnung unnötiges Roden von bereits geschützten Bäumen verhindert werden kann. Aber laut Vorlage wurden solche Anträge bisher regelmäßig genehmigt und es sind daher bisher keine unnötigen Fällungen vorgekommen. Dies ist auch nachvollziehbar, da keiner aus Jux und Tollerei seine eigenen, jahrzehntelang liebevoll gepflegten Bäume fällt. Die Diskussionen im Ort haben gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger die NEUE Baumschutzsatzung als eine unzumutbare Bevormundung wahrnehmen und auch dahin gehend klar Stellung beziehen, dass man

- einen Baum, bevor er von der Größe her der Baumschutzsatzung unterfallen wird, darauf hin überprüfen wird, ob man ihn wirklich braucht oder ob man sich nicht vorsorglich von ihm trennt;

- es sich zweimal Überlegen wird, bevor man wieder einen Baum pflanzt.

Da diese Ansichten rational durchaus sehr gut nachvollziehbar sind, sind sie sehr ernst zu nehmen. Das ist auch der Grund, warum einige Städte (laut Internet) ihre Baumschutzverordnungen wieder aufgehoben haben: Schweinfurt, Duisburg, Braunschweig, Horstmar, Stenberg. Wir wollen weiterhin ein grünes Zell-Weierbach. Abschließend erscheint die verwaltungstechnische Umsetzung der NEUEN Baumschutzsatzung als unkalkulierbarer bürokratischer Aufwand. Alle Bäume sollen erfasst und katalogisiert werden; eine Herkulesaufgabe mit unklarem Personalaufwand. Die NEUE Baumschutzsatzung schreibt dann vor, welcher Baum als schützenswert anzusehen ist. Ein schützenswerter Baum darf ohne Zustimmung der Verwaltung nicht gefällt werden. Selbst bei der Baumpflege will die Verwaltung mitreden. Man unterstellt den Baumeigentümern, die seit Jahren ihre Bäume pflegen oder pflegen ließen, weniger Sachverstand. Dieser verwaltungstechnische Aufwand ist aktuell unüberschaubar.

Ergebnis: Die Ausweitung der Baumschutzverordnung 1986 als Baumschutzsatzung auf die Ortsteile

- führte uns eine rechtlich fragwürdige Vermischung von "Verordnung" und .. Satzung" vor Augen;

- verursacht einen nicht klar ersichtlichen verwaltungstechnischen Aufwand mit unkalkulierbaren Kosten;

- ist durch den Gleichheitssatz des Grundgesetzes wohl nicht gerechtfertigt;

- kann NICHT mit einer angeblichen Bewährtheit der bisherigen Verordnung begründet werden;

- gefährdet durch die bürgerliche Meinungsbildung in den Ortsteilen, durch beabsichtigte vorzeitige Fällungen bei gleichzeitig geringeren Neupflanzungen als im bisherigen Umfang auf Dauer den Baumbestand in den Ortsteilen erheblich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang

über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese

angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden, - liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr.432

Begründung:

1. Der bürokratische Aufwand steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem städtebaulichen Bild oder zu ökologischem Nutzen.

2. In den Neubaugebieten werden keine Bäume mehr gepflanzt. Es entstehen nur noch Betonklötze mit kleinen Hecken.

3. Bestehende Bäume werden zu Grüppeln zusammengestutzt anstatt ein neuer der Umgebung angepasster Baum gepflanzt wird. Dies läuft dem Sinn der Verordnung zuwider.

4. In der neu gestalteten Ortenberger Straße musste der östliche Fahrradweg um einen angeblich schützenswerten (laut Herrn Kassel) Baum herum geplant werden. Verkehrstechnisch wäre meiner Meinung nach eine Verkehrsstörung ohne Baum

sinnvoller gewesen. Die restlichen östlichen Bäume wurden gefällt obwohl nach meinem laienhaften Sachverstand diese mehr Platz und Chancen zum Überleben gehabt hätten. Letztendlich wurden alle Bäume gefällt. In solchen Fällen blockiert die Baumschutzverordnung vernünftiges Handeln.

5. In der Waldbachsenke wurden vor Jahren von der Stadt Offenburg schöne Obstbäume gesetzt. Solche Bäume sind offensichtlich nicht schützenswert. Diese werden von Schilf und wild aufgehenden Weidenbäumen geschädigt und verdrängt.

Wo bleibt hier der Baumschutz?

6. Auf dem Spitalberg werden die Obstbäume von Brombeeren überwuchert und sterben ab. Wo greift hier der Baumschutz?

Die Baumschutzverordnung macht meiner Meinung weder in bürokratischer, ökologischer, ökonomischer, städtebaulicher Sicht Sinn. Deshalb bin ich gegen eine Erweiterung und für eine Abschaffung der Baumschutzverordnung der Stadt Offenburg.

Stellungnahmeder Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau der Technischen Betriebe Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr. 432**Begründung:**

1. Der bürokratische Aufwand steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem städtebaulichen Bild oder zu ökologischem Nutzen.
2. In den Neubaugebieten werden keine Bäume mehr gepflanzt. Es entstehen nur noch Betonklötze mit kleinen Hecken.

3. Bestehende Bäume werden zu Grüppeln zusammengestutzt anstatt ein neuer der Umgebung angepasster Baum gepflanzt wird. Dies läuft dem Sinn der Verordnung zuwider.

4. In der neu gestalteten Ortenberger Straße musste der östliche Fahrradweg um einen angeblich schützenswerten (laut Herrn Kassel) Baum herum geplant werden. Verkehrstechnisch wäre meiner Meinung nach eine Verkehrsstörung ohne Baum

sinnvoller gewesen. Die restlichen östlichen Bäume wurden gefällt obwohl nach meinem laienhaften Sachverstand diese mehr Platz und Chancen zum Überleben gehabt hätten. Letztendlich wurden alle Bäume gefällt. In solchen Fällen blockiert die Baumschutzverordnung vernünftiges Handeln.

5. In der Waldbachsenke wurden vor Jahren von der Stadt Offenburg schöne Obstbäume gesetzt. Solche Bäume sind offensichtlich nicht schützenswert. Diese werden von Schilf und wild aufgehenden Weidenbäumen geschädigt und verdrängt.

Wo bleibt hier der Baumschutz?

6. Auf dem Spitalberg werden die Obstbäume von Brombeeren überwuchert und sterben ab. Wo greift hier der Baumschutz?

Die Baumschutzverordnung macht meiner Meinung weder in bürokratischer, ökologischer, ökonomischer, städtebaulicher Sicht Sinn. Deshalb bin ich gegen eine Erweiterung und für eine Abschaffung der Baumschutzverordnung der Stadt Offenburg.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungen Nr. 433

In Rammersweier gibt es genügend öffentliche, nicht bebaute Flächen, z.B. beim Parkplatz Festhalle, Schule usw. auf denen die Stadt großkronige Laubbäume pflanzen könnte. Um mit gutem Beispiel voran zu gehen und die Bürger für Schatten spendende Bäume zu begeistern, bedarf es keiner Baumschutzverordnung. Sinnvoller als Vorschrift und der damit verbundenen kostenproduzierenden Kontrolle, wäre ein Zuschuss von 100-200€ für die Pflanzung eines groß-kronigen Laubbaumes auf einem privaten Grundstück, analog der Förderung von Obstbaumhochstämmen. Da meines Wissens etliche Stadträte bei dieser Abstimmung verhindert waren, schlage ich eine erneute Abstimmung im Gemeinderat vor, um dieser Regelungsmarie ein Ende zu bereiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltungsaufwand beim Verfahren zur Gewährung eines Zuschusses wäre hoch. Die Einwände sind hauptsächlich politischer Natur.

Stellungnahme Nr. 445 (Ortschaftsrat Waltersweier)

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Ortschaftsrat Waltersweier sprach sich in der Sitzung vom 10.10.2017 ebenfalls mehrheitlich gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile aus. Bisher wurde in den Ortsteilen sorgsam mit der Natur umgegangen und das wird auch künftig ohne Baumschutzverordnung so sein.

Abgesehen von dem Gegenstand der Abstimmung nehmen wir empört wahr, dass die Mehrheit der Gemeinderätinnen und – räte die Ortschaftsräte als Gremien nicht ernst nimmt und nicht wertschätzt. Wenn demokratische Abstimmungen der Ortschaftsräte nicht respektiert werden, stellt sich für uns die Frage nach der Daseinsberechtigung unseres Gremiums. Wir hoffen, dass der Gemeinderat die Tragweite dieser Konfrontation realisiert und dass in deren erneuten Abstimmung des Gemeinde-

rates nach der Offenlage unser Votum und unser Anliegen von der Mehrheit berücksichtigt wird und sich im Abstimmungsergebnis widerspiegelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.459

Grundsätzlich stellt sich mit dieser Verordnung zuerst einmal die Frage, was denn der Stadtrat unter gelebter Demokratie versteht! Meine Meinung ist, dass man mit Hilfe dieser Verordnung ganz einfach einmal klarmachen wollte, wer in der Stadt Offenburg wen an die Kandare nimmt! Einzig und allein darum ging es - WIR haben das Sagen! Dieses Demokratie-Verständnis wurde 1973, in den Eingliederungsverhandlungen, ganz anders dargestellt...

Ich hoffe, dass die Bürger die Willkür richtig verstanden · und ein Langzeitgedächtnis haben; auf dass nach der nächsten Gemeinderatswahl genauso lange Gesichter zu bewundern sind, wie nach der jüngst durchgeführten Bundestagswahl!!

Zur Baumschutz-Satzung:

Seit eh und je bestand in den Umlandgemeinden der Stadt Offenburg die heute sog. grüne Lunge, welche nicht nur den Bürgern der Gemeinden, sondern auch den Bürgern der Stadt Offenburg dient. Dazu brauchte es NIEMANDEN der vorschrieb, wann wo ein Baum zu pflanzen, wie zu schneiden oder zu fällen war. Denn die Grundstückseigentümer legten - und legen - selbst großen Wert darauf, Ihre Bäume in gutem Zustand zu erhalten. Sie waren und sind z.T. heute noch in der Lage, selbst aus Sämlingen ihre Obstbäume zu generieren und zu veredeln. Das war ohne aufgeblähten Verwaltungsapparat, ohne studierte Baumwächter welche durch den Steuerzahler zu verhalten sind, möglich. Nun aber hat die Kernstadt selbst mit ihren Bäumen Probleme- weshalb?? Weil durch in kompetente Maßnahmen, u.a. in der jüngsten Vergangenheit, der Stadt die grüne Lunge abhandenkommt. Dazu braucht es m.E. aber diesen übergeordneten Apparat nicht. Das haben die zur Stadt Offenburg gehörenden Umlandgemeinden in der Vorbereitung der Baumschutz-Satzung mehr als deutlich gemacht. Diese Erlassungen wurden insgesamt überhaupt nicht zur Kenntnis genommen- was m.E. einer Missachtung des Bürgerwillens gleich kommt. Es stellt sich auch die Frage, wieviel Personal benötigt wird um die vorhandenen Baumbestände

a) in einen Kataster aufzunehmen, den 'Gesundheitszustand' des jew. Baumes einzuschätzen damit man künftige Schutz/Pflegemaßnahmen festlegen kann. Welche Kosten, abgesehen von den Kosten des bereits installierten Baumschutzbeauftragten (was für ein herrliches Wortgebilde!), würden zusätzlich entstehen? Die für die Stadtkasse günstigste Lösung wäre ja, wenn man den im Gemeinderat befindlichen, durch das Geschäftsfeld kompetent erscheinenden Personen, den Auftrag zu Lasten des jeweiligen Baum-Eigentümers erteilen würde.

b) Wie will man evtl. nicht genehmigungsfähige Eingriffe eines Baumeigentümers 'überwachen'? Einfach wäre z.B. wenn man, wie in der ehern. DDR ein Denunziantentum erschaffen würde, welches man pro Meldung mit noch zu schaffenden Vergünstigungen durch die Stadt Offenburg 'belohnen' könnte. Das würde den offiziellen Verwaltungsapparat etwas übersichtlicher erscheinen lassen- er würde dem Bürger dann nicht so aufgebläht vorkommen. Gleichzeitig wären die Personen/Betriebe, welche sich dann der Bäume annehmen mit Aufträgen (durch den Baumschutzbeauftragten der Stadt Offenburg) gut zu versorgen; das Geschäft läuft!! Im Grundsatz aber: Ortsteile sind gegen die Bevormundung und gegen die Ausweitung der Baumschutz-Satzung!

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfangs auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch

dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbildung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann. Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungennahmen Nr.473

Gibt es einen Vordruck für den Einspruch gegen die Baumschutzverordnung für Zell-Weierbach oder ein vorformuliertes Einspruchsschreiben. Wir würden gerne Einspruch dagegen einlegen! Für Ihre Bemühungen besten Dank im Voraus.

Stellungnahme der Verwaltung

Es wird kein Vordruck bereitgestellt.

Bürgerstellungennahmen Nr.477

Gegen die vom Stadtrat beschlossene Bauschutzverordnung erhebe ich Einspruch. Es besteht aus meiner Sicht keine Notwendigkeit, die oben genannte Verordnung auf die Ortsteile auszuweiten, zumal in den Gemeinden ein gesunder Bezug zwischen Mensch und Natur schon immer gegeben ist. Außerdem stützt sich die Stadt auf eine Kann-Verordnung, auf die auch verzichtet werden kann. Das Verhalten des Stadtrats in dieser Angelegenheit fördert in den Ortsteilen nicht gerade ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, zumal laut Offenburger Tageblatt zehn von elf Ortschaftsräte gegen die Ausweitung votieren, Mitbestimmung Fehlanzeige, eine ignorante Entscheidung über Köpfe hinweg. Ich unterstütze die Entscheidung des Ortschaftsrats von Zunsweier ausdrücklich. Die vom Stadtrat beschlossene Verordnung ist aus meiner Sicht völlig unnötig und sinnlos. Ich fordere daher die Rücknahme des Beschlusses.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand

mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden. Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.533

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile.

Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten nach meiner Beobachtung verantwortungsbewusst um den Erhalt und die Pflege von Natur und des Baumbestandes gekümmert, und das sowohl auf ihren Eigentumsflächen innerhalb und auch außerhalb der Wohngebiete. Sie haben so für den gesunden und vielfältigen Bewuchs selbstständig und eigenverantwortlich gesorgt. Besonders der Baumbestand, wurde durch Neu- und Nachpflanzungen für die Zukunft nachhaltig gesichert ohne Reglementierung durch die Verwaltung und den damit verbundenen unnötigen Verwaltungsaufwand. Aus diesem Selbstverständnis heraus ist die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile nicht angezeigt und erforderlich sowie wenig sinnvoll. Der Gedanke, eine Gleichstellung der Kernstadt- und Ortsteilbürger/innen auf diese Weise zu erreichen ist, ist für mich nicht schlüssig. Vielmehr wäre es nach meiner Meinung vordringlicher, den öffentlichen Nahverkehr zu verbessern. Eine Vorschrift seitens der Verwaltung halte ich aus genannten Gründen nicht für das richtige Steuerungsinstrument und lehne deshalb die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab, zumal damit auch ein großer Verwaltungsaufwand ins Haus steht. Als Bürger des Ortsteils Zuns-

weier, in dem meine Familie und ich seit 1978 wohnen und wir uns hier sehr wohl fühlen, bitte ich, die Entscheidung noch einmal zu überdenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Bürgerstellungnahme Nr.623

Wer soll lt. §2 und §3 dies alles entscheiden? Werden wir jetzt auf unserem eigenen Grund und Boden von der Verwaltung bevormundet? Was für ein Verwaltungsaufwand!! Ich habe 2015 zwei neue Obstbäume gesetzt. Bekomme ich in Zukunft einen Bonus für Neupflanzungen? Das für Überwachungs- und Genehmigungsbehörden notwendige Personal, sollte lieber für die Planung und Beschleunigung von Neubaugebieten eingesetzt werden! Neuer Wohnraum wird dringend benötigt. Ich lege als Ortschaftsrat von Waltersweier, Widerspruch gegen diese Baumschutzverordnung ein und hoffe der Gemeinderat sieht das nach den vielen Widersprüchen auch so.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfangs auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu be-

achten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann

Bürgerstellungnahme Nr.664

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsbewusst gekümmert. Sie haben den Baumbestand, sowohl den Erhalt als auch die Neupflanzung betreffend, eigenverantwortlich gepflegt und wahrgenommen. Deshalb ist eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile keinesfalls erforderlich! Eine Vorschrift seitens der Verwaltung halte ich aus genannten Gründen nicht für das richtige Steuerungsinstrument und lehne deshalb die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

"Ich bin der Meinung,

-dass aufgrund dieser Verordnung künftig weniger neue Bäume gepflanzt werden".

-dass künftig früher Bäume gefällt werden, bevor sie den Umfang von 100 cm, bzw. Stammdurchmesser von 30 cm erreichen."

-dass die Bürokratie dieser Verordnung um einen hohen Verwaltungsaufwand und damit auch Kosten für die Allgemeinheit erzeugen wird".

-dass der Nutzen nicht im Verhältnis zum Aufwand steht."

-dass wir Bürger der Ortsteile ungleich behandelt werden, da in den Ortsteilen ein deutlich höherer Baumbestand auf privaten Grundstücken existiert, als in der Kernstadt."

-dass im Unterschied zu den Ortsteilen innerstädtisch rund 80% des Baumbestandes auf Flächen der öffentlichen Hand existiert und nur 20% der Bäume auf privaten Grundstücken wachsen. Daher würden die Ortsteile überdurchschnittlich benachteiligt, da es sich hier genau umgekehrt verhält!"

-dass viele Bürger der Ortsteile mit Obstbäumen, Reben und Waldbesitz sach- und fachkundig mit dem Baumbestand umgehen und dies keiner zusätzlichen Verordnung bedarf."

Übernimmt die Stadt die Kosten von Schäden?

Durch Bäume verursachte Schäden an Gebäuden Dachrinnen durch Wurzelwerk an Abwasserleitungen muss Sie dann! Mit Demokratie hat diese Zwangs-verordnung nichts zu tun! Hiermit werden gute Bürger in die Arme der AfD getrieben?

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm,

welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologische Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Ziel der Baumschutzverordnung ist es, Bäume und die in einer Karte ausgewiesenen, geschützten Grünbestände in der Kernstadt Offenburgs zu erhalten und zu pflegen. Der Sinn der Satzung liegt darin, die Wohlfahrtswirkungen, den ökologischen Wert und die daraus resultierende positive Funktion von großen Bäumen und Baumgruppen im Stadtbild auch in Zukunft zu erhalten. Sie dienen in besonderem Maße der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und dem Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in der gesamten Stadt. Durch ihren Habitus beleben sie das Orts- und Landschaftsbild und beeinflussen durch Verdunstung und Beschattung das Stadtklima der Kernstadt und Ortsteile in nachhaltiger Weise positiv.

Die Satzung schützt den Baumbestand der Stadt Offenburg und der Ortsteile. Damit soll verhindert werden, dass dieser unkontrolliert gefällt wird (siehe auch B). Um eventuellen, unnötigen Fällungen entgegenzuwirken, muss im Rahmen der Baumschutzsatzung geregelt sein, wie das Anzeigen der Fällung und die damit verbundene Überprüfung durch Sachkundige zu erfolgen hat. Die aktuelle Gefährdung (siehe a) erfordert eine Baumschutzsatzung und stellt zudem eine ökologisch und stadtplanerisch sinnvolle Vorsorgemaßnahme dar.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist kei-

ne Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden, - liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr. 667

§4 Abs. 3 Satz 4 Erlaubnisse und Befreiungen der Baumschutzverordnung sieht eine Befreiung insbesondere unter nur vor, wenn der Einfall von Licht und Sonne für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung der Nutzung von Gartenflächen mit z. B. Gemüsebeeten oder Wiesenflächen mit Blumen und Blühern für die Insekten und Bienen wird auch in den anderen Ausnahmeregelungen nicht vorgesehen. Alleine dies steht im groben Widerspruch zum BGB. Dort ist geschrieben: § 910 Überhang

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberehenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

(2) Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. Deshalb wird deutlich, dass der Eigentümer durch die Baumschutzverordnung der Stadt Offenburg praktisch handlungsunfähig wird, wenn ein Baum auf dessen Grundstück die Nutzung des Grundstückes des Nachbarn beeinträchtigt, da er diesen deswegen ja nicht verändert darauf. Ich erhebe Einwand und beantrage, über die Baumschutzverordnung neu zu verhandeln. Mein Einwand begründet sich auch darauf, dass ein regelmäßiges Zurückschneiden von Bäumen auf dem eigenen Grundstück auch deshalb notwendig ist, um den weiteren Bestand von anderen Bepflanzungsarten auf dem Grundstück, z. B. durch fehlenden Lichteinfall, nicht zu gefährden. Ein Fortbestand z. B. einer Blumenwiese im Garten, von Blumenbeeten im Garten, die lebensnotwendig für Bienen und Insekten sind, ist praktisch durch die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf mein Grundstück nicht mehr möglich, da hierfür nach der anzuwendenden Baumschutzverordnung von der Stadt keine Genehmigung erteilt werden darf. Das ist nicht naturfreundlich und sollte in der Baumschutzverordnung Berücksichtigung finden. Ich erhebe Einwand auch deswegen, weil die Baumschutzverordnung auf den bereits bestehenden Bestand auf den Grundstücken eingreift. Sie kann mei-

nes Erachtens allenfalls nur auf neu gepflanzte Bäume wirksam werden, die dann entsprechend der Nutzung des Grundstückes ausgesucht und gepflegt werden können. Die Baumschutzverordnung greift damit in die bestehenden Rechte des Grundstückseigentümers ein. Meine Befürchtung ist, dass Eigentümer vor Inkrafttreten der Ausweitung der Baumschutzverordnung Bäume fällen werden, um künftig nicht in Konflikt mit der Verordnung zu kommen. Dies wäre die logische Folge, die keine Fraktion im Gemeinderat sicherlich beabsichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rückschnitt von Bäumen stellt kein Verstoß nach der Baumschutzsatzung dar, wenn dieser nach baumfachlichen Kriterien (kostenlose Beratung durch die Technischen Betriebe) durchgeführt wird. Darüber hinaus wird eine Befreiung von der Baumschutzsatzung nach § 5 (2) Punkt 1 erteilt, wenn der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

Bürgerstellungnahme Nr.673

Widerspruch gegen die Anwendung der Baumschutzverordnung auf die Stadtteile.
Meine Gründe:

In die Grundrechte meines Eigentums wird eingegriffen.

Pflaumen- und Mirabellen darf ich fällen, Apfel- und Birne nicht?

Aus welchem Grund mein Baum entfernt werden soll, ist meine Privatsache und geht sonst niemanden etwas an. Aus welchem Grund sollte ich auch noch für eine pflanzliche Veränderung auf meinem eigenen Grundstück der Stadt eine Sicherheitsleistung erbringen. Die Pflegemaßnahme des Baumes werden mir von der Stadt vorgeschrieben. Wenn kein neuer Baum auf meinem Grundstück angepflanzt werden soll, muss ich Straße bezahlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von be-

sonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr. 693

1. Die in § 1, Abs. 2 erklärten Ziele der Satzung lassen sich mit diesem Bürokratiemonster an Regelungen nicht realisieren. Kaum ein Eigner eines Baumes fällt oder Beeinträchtigt diesen ohne Not insbesondere in den Stadtteilen wird schon jetzt durch die Bewohner durch vielfältige Bepflanzung und die langjährige Pflege dieser Pflanzen, viel mehr getan und die Bewohner mehr den genannten Zielen des § 1Abs.2 gerecht als dies unter dem Reglement dieser Satzung erreicht wird.

2. § 3 Verbotene Handlungen bezeichnet als Verboten in Ziffer 4 die Versiegelung des Wurzelbereiches mit Wasser- und Luftlundurchlässigen Material (z.B. Asphalt, Beton, oder ähnliches), sowie unter Ziffer 7 das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches. Sind sich die Autoren dieser Satzung bewusst, dass damit jeder öffentliche Parkplatz mit Baumbestand diese Voraussetzungen erfüllt? Wollen diejenigen, die diese Satzung beschließen, die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Stadt Offenburg beim Bau oder der Erhaltung eines Parkplatzes mit Baumbestand (und es fallen mir viele zu geteerte Parkflächen in Offenburg ein) oder ich als Nutzer eines solchen Parkplatzes mich gegen diese Satzung und damit Ordnungswidrig verhalte?

3. Schön, dass nach § 5 die Stadt Offenburg auf Antrag Befreiungen von den Verboten des §3 erteilen kann. Ziffer 2 sagt: "Eine Befreiung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu fällen ... " Muß ich angesichts der KANN-Vorschrift in der Baumschutzvorschrift fürchten gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen zu müssen nur damit Ich mich Baumschutzkonform verhalte.

4. Was bringt die in § 5 Abs.3 niedergelegte Befristung der Befreiung auf 3 Jahre? Wenn ein Eigner eines Baumes diesen nach der Befreiung nach § 5 Abs.1 entfernt hat ist dieser auch nach Ende der Befreiungsfrist entfernt. Diese Regelung macht meines Erachtens keinen Sinn.

5. Das Verfahren zur Befreiung nach §6 macht klar, dass ein Eigner eines Baumes nur mit Hilfe eines Landschaftsplaners die erforderliche Skizze mit allen geforderten Angaben erstellen kann. Diese Kostenbelastung, die sich zur erforderlichen Ersatzbepflanzung hinzu addiert, lehne ich als unzumutbar ab.

6. Ersatzpflanzungen können laut§ 8 (Abs.3) auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers durchgeführt werden, wenn das Grundstück nicht ausreicht die Ersatzpflanzung vorzunehmen. Was geschieht, wenn weder das Grundstück die Ersatzpflanzung aufnehmen kann, noch ein weiteres Grundstück des Eigners zu Verfügung steht? Stellt dann die Stadt Offenburg öffentliches Gelände zur Bepflanzung zur Verfügung? Sämtliche, denkbaren Lösungen sind als Zwangsmaßnahmen aus meiner Sicht abzulehnen.

7. Die erfolgreiche Ersatzpflanzung ist mittels Foto bzw., Rechnung nachzuweisen (§8Abs.8). Der Aufwand dies zu kontrollieren, die Möglichkeiten dies zu manipulieren (eine bezahlte Rechnung sagt noch nichts über die Vitalität eines Baumes aus) erscheinen mir zu vielfältig als dass Ich diese Vorschrift akzeptieren könnte.

8) Nach § 9 handelt ordnungswidrig, wer die Folgen nach § 10 nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt (Abs,1 Ziffer6). Nach der mir vorliegenden Fassung der Baumschutzsatzung, veröffentlicht zur Offenlage, download von *der* Hornepage der Stadt Offenburg als PDF-Datei, handelt

§ 10 von dieser Satzung vom Inkrafttreten am Tag nach der Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 26,05.1986 außer Kraft.

Ich glaube, dass tatsächlich ordnungswidrig gehandelt wird, wenn diese Satzung in Kraft gesetzt wird, denn die Folgen dieser Satzung, dies zeigt sich an der lang anhaltenden Diskussion darüber, sind nicht in angemessener Frist zu beseitigen. Die Ausweitung dieser Satzung auf alle Stadtteile ist abzulehnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.699

Wir sind gegen die Baumschutzverordnung und unterstützen unsere Ortschaftsräte Im Kampf dagegen.

Begründung: Wenn einer von unseren Obstbäumen von Pilzen oder sonst faul war, kam er weg und ein neuer Baum wurde gesetzt. Das werden wir in Zukunft weiter so halten. Die Stadt Offenburg hat auch nicht bei den Bürgern nachgefragt, als die letzten vorhandenen Grünflächen mit Baumbepflanzung, einem Neubau weichen mussten. Die Proteste aus der Bevölkerung wurden einfach ignoriert. Deshalb sollte sich niemand wundern wenn kaum noch Leute zur Wahl gehen. Auf die Fragewarum das so ist, kommt nur die Antwort: "Die da oben machen doch was sie wollen." leider hat sich das in der Vergangenheit schon viel zu oft bewahrheitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung ei-

nes großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.702

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir sind gegen die Baumschutzverordnung und unterstützen unsere Ortschaftsräte im Kampf dagegen.

Begründung: Wenn einer von unseren Obstbäumen von Pilzen oder sonst faul war, kam er weg und ein neuer Baum wurde gesetzt. Das werden wir in Zukunft weiter so halten. Die Stadt Offenburg hat auch nicht bei den Bürgern nachgefragt, als die letzten vorhandenen Grünflächen mit Baumbepflanzung, einem Neubau weichen mussten. Die Proteste aus der Bevölkerung wurden einfach ignoriert. Deshalb sollte sich niemand wundern wenn kaum noch Leute zur Wahl gehen. Auf die Frage warum das so ist, kommt nur die Antwort: „Die da oben mach doch was sie wollen“. Leider hat sich das in der Vergangenheit schon viel zu oft bewahrheitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbildung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.706

hiermit lege ich Einspruch gegen die Baumschutzverordnung ein, weil ich der Meinung bin, dass jeder Ober seine selbstgepflanzten Bäume auf seinem Grundstück selbst bestimmen soll. Wenn es auch für die Innenstadt gut sein soll, für die Ortschaften sollte dies nicht gelten, weil man die Stadt nicht mit den Ortschaften vergleichen kann. Das Geld für dieses Baumregister kann man an anderer Stelle besser anlegen. Die Behörde sollte sich nur da einmischen wo es wirklich notwendig ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Bürgerstellungnahme Nr.708

Gegen die o.g. Verordnung der Stadt Offenburg erhebe ich Widerspruch.

Begründung:

Zunsweier ist eine dörflich geprägte Gemeinde in der Vorbergzone. In der ganzen Gemarkung und in vielen Hausgrundstücken werden Bäume und Sträucher in allen Größen schon immer mit viel Liebe gepflegt und immer wieder neu gepflanzt. Hierzu braucht es keine städtische Verordnung. Die vorgesehene Verordnung gängelt nur die Haus- und Grundstücksbesitzer, verursacht eine unnötige Überwachung und bedeutet einen unnötigen Personal- und Kostenaufwand. Das Vertrauen in eine sparsame und effiziente Verwaltung wird durch solch unnötige Satzungen untergraben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch be-

absichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Stellungnahme Nr.833 (Ortschaftsrat Fessenbach)

Der Ortschaftsrat Fessenbach sprach sich in der Sitzung vom 18.01.2017 einstimmig gegen eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile aus. Außerdem legt der Ortschaftsrat Fessenbach einstimmig Einspruch gegen die Entscheidung des Gemeinderates vom 24. Juli 2017, für eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ein. Bisher wurde in den Ortsteilen sorgsam mit der Natur umgegangen und das wird auch künftig ohne Baumschutzverordnung so sein. Auf Grund der Abstimmung des Gemeinderates am 24. Juli 2017, der die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile vorsieht, hat der Ortschaftsrat Fessenbach erneut zu diesem Thema eine Sitzung abgehalten. Der Ortschaftsrat lehnt die Ausweitung der Baumschutzverordnung erneut ab. Der Ortschaftsrat Fessenbach hat das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates mit Empörung wahrgenommen. Er sieht darin eine Nichtbeachtung der Entscheidungen und Beschlüsse der Ortschaftsräte aller Ortsteile. Das Verhalten des Gemeinderates zeigt, dass die Ortschaftsräte als Gremium und Vertreter von fast 40 % der Einwohnerschaft von Offenburg nicht ernstgenommen werden. Außerdem erfährt bei diesem Verhalten, der Mehrheit des Gemeinderates, die Arbeit und das Engagement der Ortschaftsrätinnen und -räte keinerlei Wertschätzung. Wenn demokratische Abstimmungen der Ortschaftsräte nicht respektiert werden, stellt sich für uns die Frage nach der Daseinsberechtigung unseres Gremiums. Wir hoffen, dass der Gemeinderat die Tragweite dieser Konfrontation realisiert und dass in der erneuten Abstimmung des Gemeinderats nach der Offenlage unser Votum und unser Anliegen von der Mehrheit berücksichtigt wird und sich im Abstimmungsergebnis widerspiegelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in den zuständigen Gremien der Stadt, in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 und in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.860

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile aus folgenden Gründen:

1. Bis auf Bohlsbach haben sich alle Ortschaftsräte einstimmig gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung ausgesprochen. Es wäre eine Missachtung dieser demokratisch gewählten Organe, einschließlich der Ortsvorsteher, sollte dieses Votum missachtet werden. Die Einwohner /innen der Ortsteile fühlten sich übergangen, sollte ihnen die B.sch.V gegen ihren erklärten Willen aufgezwungen werden.

2. In der Kernstadt stehen 80% der Bäume auf öffentlichem Grund, in den Ortschaften stehen 80% der Bäume auf privatem Grund. Schon jetzt haben die Bürger der Ortschaften sehr viel mehr Bäume gepflanzt und gepflegt als die Bürger der Kernstadt. Deshalb wäre es eine Benachteiligung dieser Bürger, wenn es uns nicht mehr möglich wäre, Bäume aus triftigem Grund zu fällen.
3. Bisher sind die Grundbesitzer der Ortsteile verantwortungsvoll mit dem Baumbestand und den Hecken umgegangen und auch regelmäßig, meist in Eigenarbeit, geschnitten und gepflegt worden. Sollte nur noch ein Schnitt der Bäume durch Fachpersonal, häufig dann mit einem Hubsteiger auszuführen, erlaubt sein, würde das unverhältnismäßig hohe Kosten für die Grundbesitzer verursachen.
4. Da so viele Bäume in den Ortschaften auf Privatgrund stehen, würde es einen erheblichen bürokratischen Aufwand in der Stadtverwaltung verursachen, wenn jeder Wunsch nach Fällung einzeln begutachtet und genehmigt oder abgelehnt werden müsste.
5. Das Argument der Gerechtigkeit für alle greift nicht. Die Ortsteile Offenburgs haben nicht die gleichen Lebensbedingungen wie die Kernstadt. In Fessenbach gibt es z.B. keinen Laden, keinen Arzt, keine Apotheke, keine Bank oder Sparkasse, der öffentliche Nahverkehr ist nicht so eng getaktet wie in der Kernstadt, 80% der Bäume wurden von den Eigentümern gepflanzt und werden von ihnen gepflegt im Gegensatz zu 20% der Bäume in der Kernstadt.
6. Die Ausweitung der B.sch.v. wird nicht zu mehr, sondern zu weniger Bäumen führen, da Grundbesitzer weniger Bäume pflanzen werden, da man sie später nicht wieder los wird, und es wird zu vorzeitigen Fällungen kommen, bevor der Stamm einen Umfang von 100 cm haben wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Le-

bensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig. Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich. Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann. Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden, - liegen doch die beab-

sichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht. Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.870

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die von Ihnen erhobene Baumschutzverordnung für die Ortsteile von Offenburg, insbesondere für den Ortsteil Fessenbach.

Begründung:

Die Grundstücksbesitzer möchten und können wie in den vergangenen Jahren eigenverantwortlich Ihren Baumbestand pflegen und erhalten.

Ihre Baumschutzverordnung wird manchen Grundstücksbesitzer hindern, neuen Bäume zu pflanzen und zu pflegen.

Wir brauchen keinen „grünen Tisch“ von Theoretikern, die uns vorschreiben wann wir einen Baum fällen dürfen oder nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbildung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.881

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schrecken und Bestürzung habe ich den Gemeinderatsbeschluss für die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile vernommen. Die Ortschaftsräte haben sich alle gegen die Ausweitung ausgesprochen – brauchen wir dann überhaupt noch Ortschaftsräte, die sich in den Stadtteilen engagieren?

Ich bin der Meinung, dass wir in den Stadtteilen keine Baumschutzverordnung brauchen. In den letzten Jahren haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbstständig und verantwortungsbewusst gekümmert. Daher brauchen wir keine zusätzliche Verordnung, die einen hohen Verwaltungsaufwand und damit auch hohe Kosten für die Allgemeinheit erzeugen und nicht im Verhältnis zum Aufwand steht. Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile.

Stellungnahme der Verwaltung

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Baumabteilung der Technischen Betriebe Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwands sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baum-

schutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Bürgerstellungnahme Nr.882

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schrecken und Bestürzung habe ich den Gemeinderatsbeschluss für die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile vernommen.
In den letzten Jahren haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbstständig und verantwortungsbewusst gekümmert. Daher brauchen wir keine zusätzliche Verordnung, die einen hohen Verwaltungsaufwand und damit auch hohe Kosten für die Allgemeinheit erzeugen und nicht im Verhältnis zum Aufwand steht. Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Baumabteilung der Technischen Betriebe Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100 cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Bürgerstellungnahme Nr.894

Sehr geehrte Damen und Herren,
als ehemaliger Ortschaftsrat habe ich mit Schrecken und Bestürzung habe ich den Gemeinderatsbeschluss für die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile vernommen. Die Ortschaftsräte haben sich alle gegen die Ausweitung ausgesprochen – brauchen wir dann überhaupt noch Ortschaftsräte, die sich in den Stadtteilen engagieren? Ich bin der Meinung, dass wir in den Stadtteilen keine Baumschutzverordnung brauchen. In den letzten Jahren haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbstständig und verantwortungsbewusst gekümmert.

Daher brauchen wir keine zusätzliche Verordnung, die einen hohen Verwaltungsaufwand und damit auch hohe Kosten für die Allgemeinheit erzeugen und nicht im Verhältnis zum Aufwand steht. Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile.

Stellungnahme der Verwaltung

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große

Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Bürgerstellungnahme Nr.910

Hiermit erhebe wir Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

In der zurückliegenden Zeit haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile, wie vor Ort erkennbar, um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsbewusst gekümmert. Die Bäume werden gepflegt und Neupflanzungen erfolgen nicht nur bei notwendigen Abgängen, d.h. der Baumbestand wird eigenverantwortlich gepflegt und erhalten. Eine Ausweitung der Satzung auf die Ortsteile ist somit nicht erforderlich und wir lehnen diese daher aus den genannten Gründen und auch im Sinne einer Deregulierung ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand

stand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Bürgerstellungnahme Nr. 939

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile.

Begründung:

In der zurückliegenden Zeit haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile selbstständig um den Erhalt des Natur- und Baumbestandes auf ihren Grundstücken gekümmert. Sie haben den Baumbestand erfolgreich gepflegt als auch Neupflanzungen eigenverantwortlich vorgenommen.

Eine Ausweitung der Verordnung könnte, bzw. wird dagegen zu einer negativen Entwicklung in den Ortsteilen führen (Zurückhaltung bei Neupflanzungen, Fällung von Bäumen bevor in den Schutzbereich fallen etc.) Daher ist eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile nicht das richtige Steuerungsinstrument und ich lehne daher die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab. Den Inhalt der Baumschutzverordnung halte ich des Weiteren für antiquierte (Strafen etc.). Auch Vorschriften hinsichtlich Neupflanzungen in Ihrer Art auf dem eigenen Grundstück halte ich nicht für zielführend. Vielmehr sollten die Bürger ermuntert, bzw. mit Anreizen belohnt werden etwas Positives für den Baumschutz & Naturschutz zu tun. Im Hinblick auf Rodungen durch Baumaßnahmen gibt es sowieso andere Steuerungselemente.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kern-

stadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Bürgerstellungnahme Nr.940

Um Baume schützen zu können, müssen erst einmal Bäume vorhanden sein. Die Baumschutzsatzung belastet einseitig diejenigen, die bisher schon zur Verbesserung der Lebensräume, der Lebensqualität, des Klimas und der Luftreinhaltung beigetragen haben, indem sie für einen Baum die Kosten getragen, den Pflegeaufwand übernommen und das eigene Grundstück zur Verfügung gestellt haben. Trotz dieses Engagements für die Allgemeinheit sollen diejenigen laut Satzung bei Änderungen ein zweites Mal zahlen müssen. Die anderen jedoch, die mit Unkrautfolie, Rindenmulch, buntem Kies und Schotter ihre Vorgärten in lebensfeindliche Wüsten verwandeln, die mit ZEN-Gärten, exotischen Ziergewachsen Thuja, Kirschlorbeer und sterilen Rasenflächen nicht zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und Tieren keinen Lebensraum bieten, sind fein raus. Sie haben niemals etwas für die Allgemeinheit beigetragen und werden es mit dieser Satzung auch nie müssen. Eine Satzung, die unter anderem Lebensqualität, Klima und vielfältige Lebensräume als Begründung anführt, muss neben dem Erhalt des Bestandes auch dessen Verbesserung und Erweiterung zum Ziel haben. Grundstückeigentümer sind zu zwingen, in gewissen Umfang heimische Bäume neu zu pflanzen und Lebensräume für die Tierwelt zu schaffen und zu erhalten. wenn dies nicht möglich sein sollte, müssen Ausgleichszahlungen geleistet werden. Die Zerstörung von Lebensräumen, wie im vorigen Absatz beschrieben, muss vorher angemeldet und ebenfalls mit Ausgleichszahlungen in abschreckender Höhe belegt werden. Derartige Auflagen können auch Bestandteil jeder Baugenehmigung sein. Die Baumschutzsatzung in Ihrer vorliegenden Form jedoch, schreckt vor Neupflanzungen geschützter Arten ab und fördert eher die weitere Zerstörung intakter Lebensräume und Verarmung des Landschaftsbildes. Die Satzung muss darüber hinaus alle Einwohner der Stadt an den Kosten des Erhalts und der Erweiterung beteiligen; auch jene ohne eigenes Grundstück. Jene tragen mit einer Baumschutzabgabe das bei, was die Eigentümer mit Ihrem Grundstück

leisten. Ich erinnere an die Feuerwehrabgabe, die daran gescheitert ist, dass nicht alle Einwohner einbezogen wurden. Gleiches könnte mit der Baumschutzsatzung in ihrer vorliegenden Form geschehen. Mit den Ausgleichszahlungen und der Baumschutzabgabe können dann Ausgleichsmaßnahmen und sämtliche Ersatzpflanzungen finanziert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel der Baumschutzverordnung ist es, Bäume und die in einer Karte ausgewiesenen, geschützten Grünbestände in der Kernstadt Offenburgs zu erhalten und zu pflegen. Der Sinn der Satzung liegt darin, die Wohlfahrtswirkungen, den ökologischen Wert und die daraus resultierende positive Funktion von großen Bäumen und Baumgruppen im Stadtbild auch in Zukunft zu erhalten. Sie dienen in besonderem Maße der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und dem Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in der gesamten Stadt. Durch ihren Habitus beleben sie das Orts- und Landschaftsbild und beeinflussen durch Verdunstung und Beschattung das Stadtklima der Kernstadt und Ortsteile in nachhaltiger Weise positiv. Die Satzung schützt den Baumbestand der Stadt Offenburg und der Ortsteile. Damit soll verhindert werden, dass dieser unkontrolliert gefällt wird (siehe auch B). Um eventuellen, unnötigen Fällungen entgegenzuwirken, muss im Rahmen der Baumschutzsatzung geregelt sein, wie das Anzeigen der Fällung und die damit verbundene Überprüfung durch Sachkundige zu erfolgen hat. Die aktuelle Gefährdung (siehe a) erfordert eine Baumschutzsatzung und stellt zudem eine ökologisch und stadtplanerisch sinnvolle Vorsorgemaßnahme dar.

Bürgerstellungnahme Nr.941

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile haben sich in der Vergangenheit um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsbewusst gekümmert. Deshalb ist eine Ausweitung der Baumschutzsatzung auf die Ortsteile nicht erforderlich. Außerdem werden die Bürger in den Ortsteilen überdurchschnittlich benachteiligt, weil in den Ortsteilen ein deutlich größerer Baumbestand auf privaten Grundstücken existiert, als in der Kernstadt. Im Übrigen finde ich das Abstimmungsverhalten der Mehrheit des Gemeinderates in dieser Sache äußerst undemokratisch. Nach dem Prinzip „Ober sticht Unter“ hat hier offensichtlich diese Mehrheit den Ortschaftsräten gezeigt, was sie von deren Voten halten und wer das Sagen hat. Ein richtig tolles "Demokratieverständnis"! Dabei haben sich alle demokratisch gewählten Ortschaftsräte gegen die Ausweitung ausgesprochen und der Gemeinderat ignoriert dies. Die Satzung ist ein echtes „Verwaltungsmonster“. Man muss sich nur die Bestimmungen im Detail ansehen und ihre praktische Umsetzung vorstellen. Wer kontrolliert? Verstöße werden wohl nur dann bekannt, wenn jemand seinen Nachbarn anschwärzt. Was dem gedeihlichen Zusammenleben einer Gemeinschaft überhaupt nicht gut tut. Grundsätzlich sollte nur etwas angeordnet werden, was auch kontrolliert werden kann und auch wird. So kümmert es anscheinend überhaupt niemand, ob die im Landschaftsplan Offenburg genannten "Regionalen Grünzüge"

(Grünzäsur) Ihren geplanten Sinn u.a. „Sicherung und Erhaltung zusammenhängender Landschaftsteile (Austauschwege für die Tierwelt, Freiraumbrücken zwischen verschiedenen Landschaften)" erfüllen können, wenn Zäune genau diesen Zweck verhindern. Oder gilt dieser Plan überhaupt nicht mehr?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betriebe Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfangs auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen.

Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Bürgerstellungnahme Nr.955

Seit Generationen ist unsere Familie als Winzer- Land und Forstwirte der großen Verantwortung für unsere Ortschaft Zell-Weierbach bewusst. Die zukünftige Baumschutzverordnung, die durch den Stadtrat beschlossen wurde, schränkt uns in unserer bisherigen nebenberuflichen, verantwortungsvollen Arbeit erheblich ein.

Ich lade alle Stadträte ein, die für die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile zugestimmt haben, sich ein Bild von unserem Grundstück und Anwesen in Zell-Weierbach zu machen. Seit Generationen werden eigenverantwortlich Bäume

bei uns gepflanzt, gepflegt und alters- und krankheitsbedingt auch entfernt, ohne Baumschutzverordnung. Deshalb werden wir eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile keinesfalls tolerieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Bürgerstellungnahme Nr.987

Die Ortsteile und damit ihre Bewohner sind bisher immer sorgsam mit ihrer Natur umgegangen. Jeder Baum hat seine Berechtigung. Jeder Bürger, Landwirt und Hobbygärtner pflegt seinen Baumbestand immer so, dass er mit der Natur im Einklang bleibt. Hier nun eine bürokratische Hürde vorzusetzen ist nichts anderes als eine weitere Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, die zudem Zeit, Kraft und auch Geld kostet. Im Endeffekt sogar die Gelder der Bürger. Wir sind entschieden gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung. Als Familie mit einem landwirtschaftlichen Nebenerwerb leben wir, mit geschultem Wissen um die Natur und der Bäume in unserer Umgebung, auch ohne Baumschutzverordnung, einen bewussten Umgang mit unserer Umwelt. Es steht für mich in keinem Verhältnis hier einen Experten kommen zu lassen der unsere Bäume „diagnostiziert“ und uns vorschreibt, was wir wann und wo pflanzen oder fällen müssen. Die meisten Bäume stehen in der Stadt auf städtischem Grund. Gerade jetzt (Wilhelmstraße mit Fällung von 21 Bäumen; Lindenplatz) fragen wir uns, wo ist der Schutz der Bäume bei Ihnen? In den Ortsteilen dagegen sind es privat angelegte Anlagen, die auch nur derjenige hat, der Bäume wollte und weiß mit ihnen umzugehen. Selten wird ein Baum aus einer Laune heraus gefällt. Haben Sie

den Mut sich für die Ortsteile einzusetzen, es ist ein anderer Lebensraum! Hören Sie ihre Stimmen und respektieren Sie diese!

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Bürgerstellungnahme Nr.992

Ich bin der Meinung, dass künftig früher Bäume gefällt werden, bevor sie den Umfang von 100cm, bzw. Stammdurchmesser von 30cm erreichen.

Ich bin auch der Meinung, dass die Bürokratie dieser Verordnung um einen hohen Verwaltungsaufwand und damit auch Kosten für die Allgemeinheit erzeugen wird. Somit steht für mich der Nutzen nicht im Verhältnis zum Aufwand und ich denke wir könnten meiner Meinung nach die hierdurch entstehenden Kosten für sinnvollere Zwecke verwenden. Warum komme ich zu dieser Meinung...

Wir wohnen im Baugebiet Schleichgässchen, für dieses Baugebiet gibt es einen Rechtskräftigen Bebauungsplan. In diesem Bebauungsplan ist festgelegt, dass wir pro 350qm unbebauter Grundstücksfläche ein Obst-Hochstamm oder ein mittel- bis großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen haben. Ich verstehe dies so, dass wir bereits verpflichtet sind auf unserem Grundstück mindestens einen Baum zu pflanzen und zu pflegen. Im Falle dessen, dass er uns einmal zu groß wird und wir ihn fällen, müssen wir wieder für Ersatz sorgen. Warum nun diese zusätzliche Bürokratie und bitte schön ich möchte schon gerne selbst entscheiden, wann ich den Baum fällen möchte. Ich sehe ein, dass ich verpflichtet bin nach der Fällung einen neuen Baum zu pflanzen, aber dies steht ja bereits bei uns im Bebauungsplan. Hierfür hätte ich gerne eine Erklärung, damit ich die für mich doppelte Vorschrift richtig verstehe. Ich kann auch nur nochmals an den Sachverständigen der Gemeinderäte appellieren, damit diese unnötige Ausweitung nicht rechtskräftig wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr.993

Der Baumbestand in allen Ortsteilen zeigt eindeutig, wie sorgfältig und verantwortungsbewusst die Bürger mit der Natur schon immer umgegangen sind.

Die Verhältnisse zwischen Kernstadt und Ortsteilen sind in keiner Weise vergleichbar. Der einzelne Eigentümer weiß selbst am besten, wann ein solcher Baum ersetzt werden muss. Die Pflanzung von Hochstämmen wird seit langem finanziell gefördert. Ich weiß von mehreren Grundstückseigentümern, dass dies Angebot gerne und sehr

oft angenommen wird. Diese Zahlen sind Ihnen zahlenmäßig bekannt und zeigen eindeutig, wie sorgsam und überlegt mit dem Baumbestand (vor allem Obstbäume) in den Ortsteilen umgegangen wird. Ein gesunder Baum in vollem Ertrag wird nicht gefällt. Für diese Entscheidung braucht es nicht eine weitere, bürokratische Stelle bei der Stadtverwaltung. Um die Kosten der Bürokratie zu reduzieren, führt das Land Baden-Württemberg z. Zeit einen Normenkontrollrat ein, mit der Vorsitzenden Frau Meister-Schläufelen. Mit dieser Verordnung über die Baumschutzverordnung würde die Stadtverwaltung gegenteilig handeln. Die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ist nicht erforderlich, führt zu mehr Bürokratie und bringt keinen Nutzen. Ich erhebe Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile, vor allem wegen der vorhandenen, guten Obstbaumkultur in den ländlich geprägten Ortsteilen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100 cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten

des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden, - liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungennahmen Nr.1016

Wir schließen uns dem Ortschaftsrat in Zell-Weierbach an und sind gegen die vorliegende Baumschutzverordnung. Auf meinem Grundstück habe ich (auch mein Vater) die Bäume selbst gepflanzt und gepflegt und ich sehe nicht ein, eine Einverständniserklärung von der Stadt Offenburg zu holen, betreffs einer Baumfällung oder Baumpflanzung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage

ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.1033

Meiner Meinung nach schießen sie mit einer Ausweitung der Baumschutzverordnung in die Ortsteile mit Kanonen auf Spatzen und vergessen, dass die Ortsteile noch ländlich geprägt sind und jeder sein Eigentum nach bestem Wissen und Gewissen hegt und pflegt. Eine Gängelung durch eine Baumschutzverordnung ist unerwünscht auch in Hinsicht auf die ganze Bürokratie dem enormen Verwaltungsaufwand und den damit verbundenen Kosten. Eine Baumschutzverordnung ist für Kommunen, öffentliche Anlagen, Parks und schützenswerten Baumbestand sinnvoll jedoch nicht für kleine Privatgrundstücksbesitzer mit ländlichem Umfeld. Um diesen Charakter aber zu wahren benötigen wir keine Baumschutzverordnung sondern eine angepasste Bauvorschrift. Ich wünsche mir für die Zukunft mein Haus- und Gartengrundstück eigenverantwortlich bepflanzen, ernten und gestalten zu dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz ge-

nießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Bürgerstellungnahme Nr.1058

Die geplante Baumschutzverordnung stellt eine unnötige Gängelung der Bürger dar und ist dem Vertrauen in Verwaltung und Gemeinderat nicht förderlich. Gerade im Ortsteil wird niemand auf die Idee kommen, meist schon in Vorgenerationen oder von einem selbst gepflanzte Bäume fällen zu wollen, wenn es dafür keinen zwingenden Grund gibt (z. B. Schattenwurf, zu hoch wachsend, Platzbedarf, Gebäude gefährdend, usw.).

Der Gemeinderat setzt sich mit seiner Zwangsmaßnahme selbstherrlich über alle Voten aus Ortsteilen, von Ortschaftsräten und den vielfältigen Bürgerinteressen hinweg. Das ist konträr gegenüber der immer wieder gepriesenen, angeblichen bürger-nahen, positiven Politik für die Ortsteile und deren Bürger. Auch steht es im Gegen-satz zu dem ungeschriebenen Gesetz des Gemeinderates, nichts gegen einstimmige Ortschaftsratsbeschlüsse (die in diesem Falle vorliegen) durchsetzen zu wollen. Da gibt es andere Dinge in unserer Stadt, bei denen die Verwaltung und der Gemeinderat zuständig sind und sich über alles ohne jegliche Konsequenzen hinwegsetzen, was man jetzt den Bürgern als Bevormundung aufs Auge drückt. Nenne nur ein ak-tuelles Beispiel: Abholzung der Bepflanzung im Bereich des Ausbaues der B 33 in Höhe Uffhofen, wo niemand die Schuld dafür haben wollte, dass plötzlich ein Kahl-schlag da war, weil unerlaubt abgeholzt wurde. Oder jetzt plötzlich die Bäume am Lindenplatz. Wenn die Stadt wegen - und nur wegen - Baumaßnahmen Bäume ent-fernen will, dann sind dazu alle Mittel/Argumente recht, die dem Bürger ohne die für ihn tiefgreifenden Konsequenzen so nicht möglich sind. Die Stadt verwendet dann auch noch Steuermittel der Bürger um sich freizukaufen, der Bürger muss das aus seiner eigenen Tasche bezahlen. Des Weiteren kommt hinzu, dass die Entfernung eines Baumes in den Ortsteilen, in Anbetracht der dort befindlichen großen Anzahl an Bäumen und Grünwuchs, sich für das Klima, wenn überhaupt, kaum messbar ge-genüber den Auswirkungen in der dicht bebauten, baumarmen Kernstadt darstellt. Die Konsequenz wird sein, wenn Stadt und Gemeinderat auf dieser Verordnung be-harrt, dass ein Umdenken in den Ortsteilen dahingehend stattfinden wird, dass man in Zukunft Anpflanzungen mit viel "Weitsicht" vornimmt, die es einem später ermög-licht, über sein Eigentum ohne Bevormundung durch die Verwaltung selbst entschei-den zu können. Als weiteres wird mit der beabsichtigten Baumschutzverordnung ge-radezu jeder Bürger jetzt noch zum Handeln gezwungen, bevor er, von Verwaltung und Gemeinderat entmündigt, später keine Veränderungen mehr an seinem Eigen-tum vornehmen darf. Die Baumschutzverordnung für die Ortsteile ist abzulehnen, weil sie unsinnig ist und verbunden mit einem neuen plus an Bürokratie und Bevor-

mundung der Bürger. Der Gemeinderat ist aufzufordern, die Baumschutzverordnung nicht umzusetzen und wenn doch, diese nach einer 6 monatigen Wartefrist erneut auf die Tagesordnung zu setzen um dieselbe wieder zurückzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällig zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann. Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorbe-

raten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.1059

Die geplante Baumschutzverordnung stellt eine unnötige Gängelung der Bürger dar und ist dem Vertrauen in Verwaltung und Gemeinderat nicht förderlich. In der Vergangenheit haben sich die Bürger der Ortsteile um den Erhalt von Natur und Baumbestand verantwortungsbewusst gekümmert. Gerade im Ortsteil wird deshalb niemand auf die Idee kommen, meist schon in Vorgenerationen oder von einem selbst gepflanzte Bäume fällen zu wollen, wenn es dafür keinen zwingenden Grund gibt (z. B. Schattenwurf, zu hoch wachsend, Platzbedarf, Gebäude gefährdend, usw.). Der Gemeinderat setzt sich mit seiner geplanten Zwangsmaßnahme selbstherrlich über alle Voten aus Ortsteilen, von Ortschaftsräten und den vielfältigen Bürgerinteressen hinweg. Das ist konträr gegenüber der sonst immer wieder gepriesenen, angeblichen bürgernahen, positiven Politik für die Ortsteile und deren Bürger. Des Weiteren kommt hinzu, dass die Entfernung eines Baumes in den Ortsteilen, in Anbetracht der dort befindlichen großen Anzahl an Bäumen und Grünwuchs, sich für das Klima, wenn überhaupt, kaum messbar gegenüber den Auswirkungen in der dicht bebauten, baumarmen Kernstadt darstellt. Die Konsequenz wird sein, wenn Stadt und Gemeinderat auf dieser Verordnung beharrt, dass ein Umdenken in den Ortsteilen dahingehend stattfinden wird, dass man in Zukunft Anpflanzungen mit viel "Weitsicht" vornimmt, die es einem später ermöglicht, über sein Eigentum ohne Bevormundung durch die Verwaltung selbst entscheiden zu können. Als weiteres wird mit der beabsichtigten Baumschutzverordnung geradezu jeder Bürger jetzt noch schnell zum Handeln gezwungen, bevor er, von Verwaltung und Gemeinderat entmündigt, später keine Veränderungen mehr an seinem Eigentum vornehmen darf. Die Baumschutzverordnung für die Ortsteile ist abzulehnen, weil sie unsinnig ist und verbunden mit einem neuen plus an Bürokratie und Bevormundung der Bürger. Der Gemeinderat ist aufzufordern, die Baumschutzverordnung nicht umzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere

Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städ-

ten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.1065

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

Seit Jahrzehnten kümmern sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile eigenverantwortlich um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes. Ohne Grund soll nun in ihre Eigentumsrechte eingegriffen werden. Jeder Grundstückseigentümer sollte frei entscheiden können wie er seinen Garten nutzt und gestaltet. Ein Staudengarten, Blumenwiese, oder Gemüsegarten ist für die Insekten genauso wertvoll. Die Bürokratie dieser Verordnung ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand und damit auch Kosten für die Allgemeinheit verbunden. In den Ortsteilen sind weit mehr Bürger belastet als in der Kernstadt, da sich 80% der Bäume auf privaten Grundstücken befinden. Einzelne Gemeinderäte sprechen von Gleichbehandlung. Dann aber in allen Angelegenheiten. Z.B. werden die Straßenrinnen, obwohl es Aufgabe der Kommune ist, nicht gesäubert. Auch wird auf den Ortsteilen großes ehrenamtliches Engagement in der Gestaltung Verschönerung und Pflege des Ortsbildes geleistet. Es ist zu befürchten, dass künftig schöne Bäume frühzeitig gefällt werden um nicht in Konflikt mit den Vorgaben der Baumschutzverordnung zu kommen. Weiter ist zu befürchten, dass das ehrenamtliche Engagement zurückgeht, wenn die Bürger mit immer mehr Vorschriften gegängelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch be-

absichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden. Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Diese Annahme beruht auf einer persönlichen Einschätzung, die nicht belegbar ist. Es ist fraglich, ob das Maß des Bürgerengagements von der Einführung der Baumschutzsatzung langfristig beeinflusst wird. Die Einwendung unterstellt eine negative Haltung der Bürger in den Ortsteilen, die so nicht zu erwarten ist. Im Gegenteil lässt der aktuell positive Pflegezustand des Grüns auf ein hohes Bürgerengagement in den Ortsteile schließen. Folglich ist zu erwarten, dass das Bürgerengagement auch in Zukunft nicht aufgrund einer Verwaltungsvorschrift zurückgehen wird,- zumal die Satzung für viele Bürger/-innen gar keine unmittelbare Bedeutung hat. Zudem ist das bürgerschaftliche Engagement von Arbeitsverhältnissen, zunehmenden Unsicherheiten und Anforderungen an Familien, vielfältige Koordinations- und Abstimmungsleistungen gegenüber dem Lebensumfeld beeinflusst bzw. negativ beeinflusst (vgl. Thomas Olk (2005): Die gesellschaftliche Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagement). Ganz im Gegenteil zum vorgebrachten Grund unterstützt die Baumschutzsatzung durch den Schutz von altem und vor allem schützenswerten Baumbestand, ein langfristig positives Lebensumfeld. Um dies zu fördern bieten die Technischen Betriebe der Stadt Offenburg für alle Bürger/-innen der Stadt Offenburg und ihrer Ortsteile kostenlose baumfachliche Beratungen an.

Bürgerstellungnahme Nr.1067

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

Seit Jahrzehnten kümmern sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile eigenverantwortlich um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes. Ohne Grund soll nun in ihre Eigentumsrechte eingegriffen werden. Die Bürokratie dieser Verordnung ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand und damit auch Kosten für die Allgemeinheit verbunden. In vielen Gemeinden wurde sie deshalb wieder abgeschafft. Eine Vorortkontrolle ist bisher nicht angedacht. Es ist damit nicht auszuschließen, dass die Vorschriften überhaupt nicht beachtet werden.

In den Ortsteilen sind weit mehr Bürger belastet als in der Kernstadt, da sich 80% der Bäume auf privaten Grundstücken befinden. In den Ortsteilen wird großes ehrenamtliches Engagement in der Gestaltung Verschönerung und Pflege des Ortsbildes ge-

leistet. Ob dies auch künftig so bleibt stelle ich in Frage wenn Grundstückseigentümern immer mehr Vorschriften gemacht werden. Es ist zu befürchten, dass künftig schöne Bäume frühzeitig gefällt werden um nicht in Konflikt mit den Vorgaben der Baumschutzverordnung zu kommen. Die Abstimmung im Gemeinderat, in der das Votum der Ortschaftsräte nicht berücksichtigt wurde, ist ein Schlag ins Gesicht und stellt somit die Ortschaftsrat Gremien in Frage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen.

Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Diese Annahme beruht auf einer persönlichen Einschätzung, die nicht belegbar ist. Es ist fraglich, ob das Maß des Bürgerengagements von der Einführung der Baumschutzsatzung langfristig beeinflusst wird. Die Einwendung unterstellt eine negative Haltung der Bürger in den Ortsteilen, die so nicht zu erwarten ist. Im Gegenteil lässt der aktuell positive Pflegezustand des Grüns auf ein hohes Bürgerengagement in den Ortsteile schließen. Folglich ist zu erwarten, dass das Bürgerengagement auch in Zukunft nicht aufgrund einer Verwaltungsvorschrift zurückgehen wird,- zumal die Satzung für viele Bürger/-innen gar keine unmittelbare Bedeutung hat. Zudem ist das bürgerschaftliche Engagement von Arbeitsverhältnissen, zunehmenden Unsicherheiten und Anforderungen an Familien, vielfältige Koordinations- und Abstimmungsleistungen gegenüber dem Lebensumfeld beeinflusst bzw. negativ beeinflusst (vgl. Thomas Olk (2005): Die gesellschaftliche Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagement).

Ganz im Gegenteil zum vorgebrachten Grund unterstützt die Baumschutzsatzung durch den Schutz von altem und vor allem schützenswerten Baumbestand, ein langfristig positives Lebensumfeld. Um dies zu fördern bieten die Technischen Betriebe der Stadt Offenburg für alle Bürger/-innen der Stadt Offenburg und ihrer Ortsteile kostenlose baumfachliche Beratungen an.

Bürgerstellungnahme Nr.1075

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsbe-

wusst gekümmert. Sie haben den Baumbestand, sowohl den Erhalt als auch die Neupflanzung betreffend, eigenverantwortlich gepflegt und wahrgenommen. Deshalb ist eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile keinesfalls erforderlich! Eine Vorschrift seitens der Verwaltung halte ich aus genannten Gründen nicht für das richtige Steuerungsinstrument und lehne deshalb die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

Es kann nicht sein das ein Beschluss der Bürger bzw. der Ortschaftsräte und deren Ortsvorsteher Von der Stadt-/Gemeinderäten einfach übergangen wird.

Das heißt für uns dass der Wille der Bürger nichtberücksichtigt wird.

Solche Leute haben im Stadt-/Gemeinderat nichts verloren.

Man muss sich die Frage stellen ob die einzelnen Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, die ja für unser Gemeinwohl gewählt sind überhaupt noch was zu sagen haben.

Bei der nächsten Wahl werden wir das berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden. Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.1084

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsbewusst gekümmert. Sie haben den Baumbestand, sowohl den Erhalt als auch die Neupflanzung betreffend, eigenverantwortlich gepflegt und wahrgenommen. Deshalb ist eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile keinesfalls erforderlich! Eine Vorschrift seitens der Verwaltung halte ich aus genannten Gründen nicht für das richtige Steuerungsinstrument und lehne deshalb die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

Warum entscheidet der Gemeinderat über die Köpfe der gesamten Ortschaftsräte der Randgemeinden hinweg? Ich bin maßlos enttäuscht, dass die Ortschaftsräte so übergangen werden. Ich kann versichern, dass in Weier kein Baum mutwillig gefällt wird. Es ist, glaube ich, jedem Bürger wichtig, dass die Natur gepflegt und erhalten bleibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden. Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vor-

gaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.1089

Hiermit erhebe wir Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

In der zurückliegenden Zeit haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsbewusst gekümmert. Sie haben den Baumbestand, sowohl den Erhalt als auch die Neupflanzung angeht, eigenverantwortlich gepflegt. Wir sind der Meinung, dass aufgrund dieser Verordnung künftig weniger neue Bäume gepflanzt werden bzw. dass künftig früher Bäume gefällt werden, bevor sie den Umfang von 100cm, bzw. Stammdurchmesser von 30cm erreicht haben. Außerdem denken wir, dass die Bürger der Ortsteile mit Obstbäumen, Reben und Waldbesitz sach- und fachkundig mit dem Baumbestand umgehen und dies keiner zusätzlichen Verordnung bedarf. Deshalb ist eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile keinesfalls erforderlich! Eine Vorschrift seitens der Verwaltung halte ich aus genannten Gründen nicht für das richtige Steuerungsinstrument und lehne deshalb die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine

Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr.1093

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile haben in den zurückliegenden Jahrzehnten, vor und nach der Eingliederung zur Stadt Offenburg, verantwortungsbewusst um den Erhalt und die Pflege von Natur und des Baumbestandes mit großer Verantwortung ausgeführt. Dies sowohl auf ihren Eigentumsflächen innerhalb und auch außerhalb der Wohngebiete und dadurch für den gesunden und vielfältigen Bewuchs selbständig und eigenverantwortlich gesorgt. Sie waren und sind Eigentümer dieser Flächen und handeln auch so.

Besonders der Baumbestand, wurde durch Neu- und Nachpflanzungen für die Zukunft nachhaltig gesichert. Dies auch ohne Reglementierung durch die Verwaltung und den damit verbundenen unnötigen sehr hohen entstehenden Verwaltungsaufwand. Aus diesem Selbstverständnis heraus ist eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile unsinnig und nicht erforderlich. Der Gedanke einer Gleichstellung der Kernstadt- und Ortsteilbürger/innen damit erreichen zu wollen ist unsinnig, denn dann wäre in vielen anderen Verwaltungs- und Leistungsbereichen noch vieles zu tun. Im Unterschied zu den Ortsteilen innerstädtisch sind rund 80% des Baumbestandes auf Flächen der öffentlichen Hand existiert und nur 20 % der Bäume auf privaten Grundstücken wachsen. Daher würden die Ortsteile Oberdurchschnittlich benachteiligt, da es sich hier genau umgekehrt verhält!" Ebenso bin ich mir sicher dass viele Bürger der Ortsteile mit Obstbäumen, Reben und Waldbesitz sach – und fachkundig mit dem Baumbestand umgehen und dies keiner zusätzlichen Verordnung bedarf." Eine Vorschrift seitens der Verwaltung halte ich aus den genannten Gründen nicht nur das richtige Steuerungsinstrument und lehne deshalb die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab. Ich stelle fest, dass die Mehrheit der Gemeinderätinnen und -räte die gewählten elf Ortschaftsräte als Gremien nicht ernst nimmt und deren Beschlüsse nicht respektiert. Dies obwohl durch die Beschlüsse der Ortschaftsräte die Interessen der in den Ortsteilen lebende Bevölkerung

(Ober 23.000 Bürger/innen, mehr als 1/3 der gesamten Einwohnerschaft der Stadt Offenburg) vertreten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung*

des Eigentums festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann. Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.1094

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile durch die Stadt Offenburg. Diese Verordnung halte ich für unbegründet, da wir in den Ortsteilen eine umwelt- bzw. baumfreundliche Einstellung pflegen. Jeder Bewohner und Grundstückbesitzer hier ist bemüht, der Natur einen angemessenen Rahmen zu geben: d.h. Bäume und Sträucher in ausreichender Anzahl zu pflanzen, sie zu pflegen, gegebenenfalls zu beschneiden und nachzupflanzen. Mich persönlich berührt ganz besonders unangenehm, wenn ich von kleinen Reisen innerhalb Deutschlands oder dem Elsass nach Offenburg zurückkomme, wie lieblos und wenig ansehnlich sich an den Straßen und in Verkehrsinseln die Bepflanzung präsentiert. Da gibt es wahrhaftig noch Handlungsbedarf. Leider musste ich auch feststellen, dass schmucke Bäume immer wieder in der Kernstadt den „nachhaltigen“ Planungen zum Opfer fallen. Dies zeigt doch, dass die Bewohner der Ortsteile eine vernünftiger Vorgehensweise haben und m.E. einer Ausweitung der Baumschutzverordnung nicht bedürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel der Baumschutzverordnung ist es, Bäume und die in einer Karte ausgewiesenen, geschützten Grünbestände in der Kernstadt Offenburgs zu erhalten und zu pflegen. Der Sinn der Satzung liegt darin, die Wohlfahrtswirkungen, den ökologischen Wert und die daraus resultierende positive Funktion von großen Bäumen und Baumgruppen im Stadtbild auch in Zukunft zu erhalten. Sie dienen in besonderem Maße der Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und dem Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in der gesamten Stadt. Durch ihren Habitus beleben sie das Orts- und Landschaftsbild und beeinflussen durch Verdunstung und Beschattung das

Stadtklima der Kernstadt und Ortsteile in nachhaltiger Weise positiv. Die Satzung schützt den Baumbestand der Stadt Offenburg und der Ortsteile. Damit soll verhindert werden, dass dieser unkontrolliert gefällt wird (siehe auch B). Um eventuellen, unnötigen Fällungen entgegenzuwirken, muss im Rahmen der Baumschutzsatzung geregelt sein, wie das Anzeigen der Fällung und die damit verbundene Überprüfung durch Sachkundige zu erfolgen hat. Die aktuelle Gefährdung (siehe a) erfordert eine Baumschutzsatzung und stellt zudem eine ökologisch und stadtplanerisch sinnvolle Vorsorgemaßnahme dar.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.1095

Eine solche Ausweitung wäre ja allenfalls dann sinnvoll und notwendig, wenn die Bewohner und Verwaltungen der Ortsteile den Erhalt, die Pflege, die Neupflanzung und die Beschneidung der Bäume, Sträucher und Hecken in ihrem Verantwortungsbereich bisher unterlassen bzw. nicht korrekt durchgeführt hätten. Beim Gang oder bei der Fahrt durch die Ortsteile der Stadt Offenburg lässt sich rasch erkennen, dass diese notwendigen Maßnahmen in keiner Weise hinter denen der Stadt zurückstehen - im Gegenteil: Die Stadt könnte sich in Bezug auf die Gestaltung öffentlicher Plätze und Verkehrswege, auf die Vorgehensweisen zum Erhalt von Bäumen und Grünanlagen und auf die Pflege der pflanzlieben Bestände an zahlreichen Orten des Stadtgebietes ein Beispiel an den Ortsteilen nehmen.

Aus diesem Grund halte ich eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile nicht nur für unnötig sondern auch für kontraproduktiv. Ich möchte Sie deshalb bitten, von einer solchen Maßnahme abzusehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Bürgerstellungnahme Nr.1098

Bisher haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsvoll gekümmert. Sie haben den Baumbestand, was sowohl den Erhalt als auch die Neupflanzung angeht eigenverantwortlich gepflegt und wahrgenommen. Aus diesen Gründen ist eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile keinesfalls erforderlich. Vielmehr würde diese Veränderung nur unnötig Geld verschlingen und zu Verschlechterungen

und unnötiger Bürokratie für die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile führen. Wie man in Offenburg leider immer wieder sieht, ist die Stadt selbst ist der größte Baumfäller! Jedes Jahr fallen in Offenburg etliche Bäume, meist aus pekuniären Gründen, um irgendwelche finanzträchtigen Bauprojekte zu ermöglichen oder zur Realisierung fraglich sinnvoller Straßenbauprojekte. Man sieht also, die Bäume schützt diese Verordnung mitnichten! Darum brauchen wir in den Ortsteilen keine Baumschutzverordnung, sondern möchten weiter selbstbestimmt für unser Grün sorgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge

durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Bürgerstellungnahme Nr.1099

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsbewusst gekümmert. Sie haben den Baumbestand, sowohl den Erhalt als auch die Neupflanzung betreffend, eigenverantwortlich gepflegt und wahrgenommen. Deshalb ist eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile keinesfalls erforderlich! Eine Vorschrift seitens der Verwaltung halte ich aus genannten Gründen nicht für das richtige Steuerungsinstrument und lehne deshalb die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

Darüber hinaus fühle ich mich in meinen Eigentumsrechten durch die Stadt eingeschränkt. Selbst wenn ich die Hälfte meiner Bäume fällen würde, befinden sich auf meinem Grundstück immer noch mehr Bäume wie der Schnitt in Offenburg City.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100 cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Bürgerstellungnahme Nr.1107

Nach meiner Meinung ist die verabschiedete Baumschutzsatzung nicht begründet. Es wurde bei der Überarbeitung weder nachgewiesen, dass ein Erfordernis oder Notwendigkeit besteht. Auch geht aus keiner vorgelegten Begründung der Nachweis hervor, dass bisher die Pflege, Insbesondere in den Ortsteilen, vernachlässigt wurde. Die wenigen bisher abschlägig beschiedenen Anträge zur Entnahme der Bäume in der Kernstadt Offenburg begründen keinen Allgemeinverdacht gegen alle Baumbesitzer. Auch ist nicht nachvollziehbar, ob sich alle anderen Bürger an die bisherige Satzung hielten. Die Überwachung der Baumschutzsatzung ist personell im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes mit dem vorhandenen Personal nicht zu gewährleisten. Zigtausende Bäume auf den einzelnen Grundstücken wären deshalb zu überwachen. Die bescheidene Ausnahme, dass Erwerbsobstbetriebe ausgenommen werden, ist konterkariert, da nur wenige Obstbäume solchen Betrieben gehören. Wer soll das prüfen? Die Befreiung der Baumschulen ist eine eindeutige ungerechte Bevorzugung von Einzelbetrieben. Die Belegung von Baumbesitzern mit Bußgeld bei nicht fachgerechter Pflege erfordert eine Definition an jedem einzelnen Objekt. Wer kommt für die Begutachtung auf? Wer entscheidet über Bußgeldmaßnahmen? Werden bei der Bußgeldbehörde Baumsachverständige eingesetzt? Hier soll eine Klientel einseitig bevorzugt werden, nämlich Unternehmer in Garten- und Landschaftsbetrieben. Oder will man, dass Nachbarn zu „Denunzianten“ aufgerufen werden? Gleichfalls ist die Nennung von willkürlich gewählten Maßen (100 cm /12-14 cm) unbegründet. Viele Positionen sind zu beanstanden. Ich belasse es bei den genannten. Anbei noch meine Ansicht zur Rechtsposition, da Ich gemäß Grundgesetz in meinem Eigentumsrecht und Gleichbehandlungsrecht eingeschränkt werde.

Rechtsposition:

„Trotz der in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GO verfassungsrechtlich ausdrücklich eingeräumten Rechtsetzungshoheit der Kommunen bedürfen kommunale Satzungen aus rechtsstaatlichen und demokratischen Gründen (auch) einer einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Der unmittelbar demokratisch legitimierte staatliche Gesetzgeber kann damit für die einzelnen inhaltlichen Themen einer Satzung den näheren Umfang und das Verfahren der Satzungsgebung bestimmen .. " "

"Sofern in einer Satzungsregelung eine Bußgeldandrohung für schuldhafte Verstöße gegen satzungsrechtliche Gebote oder Verbote vorgesehen ist, bedarf es einer nach der Wesentlichkeitstheorie des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG) erforderlichen gesonderten Ermächtigungsgrundlage. Die Wesentlichkeitstheorie verlangt, dass hoheitliche Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Die Verhängung eines Bußgeldes ist ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen aus Art. 14 Abs. 1 GO (Eigentumsfreiheit) und des Art. 2 Abs. 1 GO (Allgemeine Handlungsfreiheit). Es ist deshalb erforderlich, dass die Möglichkeit zur repressiven Ahndung schuldhafter Satzungsverstöße in einer speziellen Ermächtigungsgrundlage geregelt wird; die allgemeine Generalklausel ist für einen solchen Eingriff zu unbestimmt"

"Eine Satzung ist rechtmäßig, wenn sie formell und materiell rechtmäßig ist. Das heißt, dass alle Satzungsbestimmungen mit höherrangigem Recht übereinstimmen müssen. Es müssen die Vorschriften über das ordnungsgemäße Zustandekommen (Zuständigkeit, Verfahren, Form), also die formelle Rechtmäßigkeit, ebenso wie die inhaltliche Übereinstimmung mit höherrangigem Recht (materielle Rechtmäßigkeit) gegeben sein."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einwände sind teilweise politischer Natur. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung kann aber allgemein aus den Empfehlungen der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) und den Erfahrungen der anderen Städte abgeleitet werden. Die Satzung zielt nicht nur auf den aktuellen Zustand, sondern will auch zukünftige Probleme durch den Verlust des Baumbestandes verhindern.

Bürgerstellungnahme Nr.1161

Gegen die vom Gemeinderat mit nur einer Stimme Mehrheit und entgegen der eindeutigen Ablehnung auch die Stadtteile beschlossenen Ausweitung der Baumschutzsatzung erhebe ich hiermit Einspruch mit folgender Begründung:

Bisher haben die Einwohner in den Stadtteilen auch ohne Reglementierung durch die Stadt eigenverantwortlich Bäume gesetzt, gepflegt und erhalten. Sie sind verantwortungsbewusst mit der Natur umgegangen, was sich an dem vorhandenen Baumbestand erkennen lässt. Es ist davon auszugehen, dass vor Inkrafttreten der Satzung Baumfällungen vorgenommen bzw. lt. Satzung schützenswerte Bäume mehr gepflanzt werden.

Das Argument der Gleichbehandlung von Kernstadt und Stadtteilen greift meiner Meinung nach nicht, da in der Kernstadt die meisten Bäume auf städtischem Gelände stehen, in den Stadtteilen dagegen auf Privatgelände.

Mit der Ausweitung der Baumschutzsatzung wird den Bürgern Unfähigkeit und fehlender Sachverstand unterstellt, was bei dem vorhandenen Baumbestand gelinde gesagt eine Unverschämtheit ist. Dass, wie der Presse zu entnehmen war, nur wenige der gestellten Fällanträge abgelehnt werden beweist, dass auch in der Kernstadt verantwortungsvolle Bürger leben und es stellt sich die Frage, ob die Satzung mit dem verbundenen hohen Verwaltungsaufwand überhaupt notwendig ist. Vielleicht sollte man sie nicht ausweiten sondern aufheben.

In der Baumschutzsatzung werden Bürgern im Rahmen von Bauvorhaben Erhaltungsmaßnahmen bei Baumbestand abverlangt und Auflagen gemacht. Wie möchten Sie den Bürgern vermitteln, dass ausgerechnet von städtischer Seite die eigenen Vorschriften wohl nicht eingehalten werden, siehe Kahlschlag in Uffhofen oder jetzt aktuell Bäume am Lindenplatz, um nur die letzten Beispiele zu nennen.

Die Ausweitung der Baumschutzsatzung hat meiner Meinung nach nur negative Auswirkungen, weshalb ich diese ablehne.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand

mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.1178

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile.

Begründung:

Die Baumschutzverordnung bewirkt das Gegenteil. Es werden keine Bäume mehr gepflanzt werden. Es ist zu befürchten, dass große, vorhandene Bäume vorzeitig (unnötig!) gefällt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungen Nr.1213

Zu den Gründen:

1.) Obige Fassung geht in § 2 von schützenswerten Bäumen mit verschiedenen je nach Baumart von Ihnen bestimmten Stammumfängen aus. Diese Umfänge erscheinen willkürlich gesetzt. Die Rechtswirklichkeit zeigt, dass Gesetze und Verordnungen, in welcher diese sogenannte Fallbeilprinzip angewendet wird, nicht verhältnismäßig und daher oftmals verfassungswidrig sind.

Ferner nutzt der angesprochene § 2 der Baumschutzsatzung unbestimmte Rechtsbegriffe. So spricht die Satzung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 von „ortsbildprägend“. Was ortsbildprägend ist, wird leider nicht erwähnt. Eine Recherche auf Ihrer Homepage führte leider auch nicht zum Erfolg. Woher sollte ein Eigentümer eines Baumes wissen, ob dieser, sofern es sich um eine entsprechende Sorte handelt, ortsbildprägend ist. Wer entscheidet dies? Ein Gremium vor Ort? Verwaltungsbeamte, welche ggf. die Lage gar nicht kennen? Und was ist ortsbild prägend? Eine objektive Anwendung ist daher nur schwer denkbar und führt für betroffene Eigentümer zu entsprechenden Risiken.

2.) in § 8 der obigen Satzung wird die Vornahme von Ersatzpflanzungen angeordnet, welche nach Abs. 8 dokumentiert werden muss. Sollte der Baum nicht angewachsen sein, muss diese wiederholt werden. Sie verlangen im Endeffekt die Ersatzpflanzungen der gleichen oder ähnlichen Bäume. Leider haben sich in den letzten Jahren die klimatischen Bedingungen geändert. Eine Privatperson kann nicht den entsprechenden Pflegeaufwand z.B. durch wässern des Baumes leisten. So kann sich eine Ersatzpflanzung langfristig hinziehen. Leider trägt die Satzung der hier nicht den geänderten Klimabedingungen Rechnung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Frage, ob grundsätzlich keine unbestimmten Rechtsbegriffe in Satzungen verwendet werden können: Gegen die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe bestehen keine Bedenken, wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für eine Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt.

Ortsbildprägend: Gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der aktuellen Rechtsprechung stellt die Fällung von landschafts- und ortsbildprägenden Bäumen sowie von Bäumen mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist daher grundsätzlich verboten. Eine genaue Definition, was ein landschafts- und ortsbildprägender Baum ist, gibt es vom Gesetzgeber nicht. Im Sinne der Baumschutzsatzung fällt jedoch grundsätzlich jeder Baum mit einem Mindeststammumfang von 100 cm darunter.

Zu 1) die Stammumfänge nach § 2 der Satzung wurden aufgrund baumfachlicher Kriterien und zum Schutz von erhaltenswerten Bäumen durch ausgewiesene Experten festgelegt.

Zu 2) bei Ersatzpflanzungsforderungen soll Rücksicht auf die veränderten klimatischen Verhältnisse genommen. Die Technischen Betriebe Offenburg beraten hierzu kostenlos bei der Sortenwahl.

Bürgerstellungen Nr.1224

In den zurückliegenden Jahren habe ich mich durch Neupflanzungen und Baumpflegearbeiten auf meinem Grundstück (8,5 Ar) um den Erhalt der Natur und des Baumbestandes selbständig und verantwortungsbewusst gekümmert. In der Anlage meines Gartens liegt viel Herzblut. Ich weiß also aus eigenen Erfahrungen sehr gut, was diese Pflege an Zeit/Engagement und letztendlich auch an finanziellen Aufwendungen bedeutet.

- Mir bleiben die Fragen leider unbeantwortet, warum einige wenige Stadträte (Abstimmung war ja äußerst knapp) für die Ausweitung gestimmt haben, die solche Kosten noch gar nie selbst aufbrachten. Die aus eigener Erfahrung gar nicht wissen, wie teuer solche Maßnahmen im Laufe der Jahrzehnte sind.

So wohnen diese Personen (gerade in der Innenstadt) entweder in Wohnungen/Häusern, die gar keinen Garten haben bzw. die Bäume, die sich vor Ihren Wohnungen befinden, auf öffentlichen Straßen stehen. Hier übernimmt dann die TBO die Pflegearbeiten und die Kosten für Gutachten und eventuelle Fällungen. Diese Kosten werden aus Steuergeldern bezahlt. Also auch von mir!

- Haben sich die Befürworter jemals die Frage gestellt, dass mit dem Beschluss der Ausweitung auf die Stadtteile, die Eigentümer womöglich gar keine Neupflanzungen mehr vornehmen?

Die Folge wäre, dass weniger oder gar keine neue Bäume mehr auf Privatgrundstücken gepflanzt werden würden.

War das die Absicht der Befürworter?

- Oder ist jemand mal der Frage nachgegangen, dass Bäume noch „schnell“ gefällt werden, bevor sie den Baumumfang von 100 cm erreichen? Wird es dann iri der Zukunft auf privaten Grundstücken überhaupt jemals schöne alte stattliche Bäume geben? Ich versuche mir nicht vorzustellen, wie die Privatgrundstücke der nachkommenden Generationen aussehen.

- Warum ziehen denn viele Bürger in die umliegenden Stadtteile?

Unter unterschiedlichsten Gründen doch auch, um einen Garten oder eine „grüne Oase“ mit Bäumen zu besitzen. Diesen Bürgern wird nun per Verordnung vorgeschrieben, was sie auf eigenem Grund und Boden zu tun und zu lassen, oder jetzt auch zu bezahlen haben. Keiner käme auf die Idee, Mitbürgern, die in pflegeleichten und nicht so arbeitsintensiven Wohnungen ohne Gartengrundstück leben, eine Abgabe zu verordnen, um sich solidarisch mit den Bürgern aus den Stadtteilen zu zeigen, die höheren Kosten tragen. Profitieren diese Mitmenschen nicht auch von dem Sauerstoff? Nun sollen durch die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile die Eigentümer von Gartenanlagen zusätzlich zur Kasse gebeten werden. Ausgerechnet die Bürger, die mit Ihren Grünanlagen und Bäumen eh schon für ein gutes Klima im

Sinne einer sozial verträglichen und gesunden Umwelt sorgen?

Nein, das kann nicht sein!

Deshalb ist nach meinem Ansinnen eine Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile keinesfalls erforderlich. Ganz im Gegenteil!

Eine Vorschrift seitens der Verwaltung halte ich aus den genannten Gründen nicht für das richtige Steuerungsinstrument und lehne deshalb die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kern-

stadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden, - liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der ver-

meintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungen Nr.1227

Der Gemeinderat hat sich mit einer Stimme Mehrheit und gegen das Votum der Ortsschaftsräte/innen für die Ausweitung Baumschutzsatzung (BS) auf die Ortsteile ausgesprochen. Die aus den Ortsteilen vorgebrachten Argumente gegen die Ausweitung wurden vom Gemeinderat missachtet. Deshalb nachfolgend noch einmal die Argumente, die gegen eine Ausweitung sprechen. Gleichbehandlung Kernstadt und Ortsteile.

Ein Argument der Befürworter der Ausweitung war, die BS müsste gleichermaßen für die Kernstadt und die Ortsteile gelten. Warum eigentlich?

Wir haben im Gebiet der Stadt Offenburg sinnvolle, den Gegebenheiten angepasste Bebauungspläne, die ganz unterschiedliche Vorgaben darüber machen, wie gebaut werden muss. Einstöckig oder mehrstöckig. Gleiches sollte (muss) auch für die BS gelten. Unterschiedliche Voraussetzungen rechtfertigen ungleiche Satzungen. Die Situation in den Ortsteilen ist schlicht und einfach nicht vergleichbar mit der in der Kernstadt. Die Ortsteile sind ländlich geprägt. Die Bäume hatten schon immer einen sehr hohen Stellenwert. Die meisten Bäume sind in privater Hand. Eine verbindliche BS für die Gesamtstadt ist deshalb in keinster Weise zwingend erforderlich.

Nachträgliche „Bestrafung“

Baumliebhaber in den Ortsteilen, die vor vielen Jahren in lobenswerter Absicht einen Baum auf ihr Grundstück gepflanzt und vieles für die Natur und Umwelt getan haben, werden heute " bestraft", wenn sie aus nachvollziehbaren Gründen diesen Baum fällen müssen. Grundstückseigentümer, die zu jener Zeit auf einen Baum verzichteten, für die gilt die BS nicht. Es kann nicht sein, dass Sinnvolles nachträglich „bestraft“ wird.

Unnützer bürokratischer Aufwand bewirkt das Gegenteil

Die BS schreibt vor, welcher Baum als schützenswert anzusehen ist. Ein schützenswerter Baum darf ohne Zustimmung der Verwaltung nicht gefällt werden. Selbst bei der Baumpflege will die Verwaltung mitreden. Man unterstellt den Baumeigentümern, die seit Jahren ihre Bäume pflegen oder pflegen ließen, wenig Sachverstand. Die Diskussionen im Ort zeigen mir, dass die Bürgerinnen und Bürger die BS als eine unzumutbare Bevormundung wahrnehmen. Sie fragen sich auch: Haben die keine andere Sorgen? Die mögliche Reaktion darauf nach meiner Wahrnehmung: Ein Baum wird vorbeugend kurz vor der 100 cm Festlegung gefällt, obwohl es aktuell

oder in der Zukunft hierfür keine Notwendigkeit gibt. Er wird gefällt, um die BS rechtzeitig zu umgehen. Neupflanzen werden künftig auch ausbleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese erste Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Ortsteile erfüllen die gleiche, wenn nicht sogar höhere ökologische Ausgleichsfunktion wie die Kernstadt. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht sinnvoll, auch die Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einzuschließen. Gerade weil die Ortsteile einen großen und schützenswerten Baumbestand aufweisen, ist der Schutz durch die Satzung notwendig (siehe A.). Hierbei wird kein Unterschied zwischen privatem oder öffentlichem Baubestand gemacht, da der ökologische Mehrwert des Baumbestandes der Allgemeinheit zugutekommt. Vor diesem Hintergrund stellt gerade die Eingliederung der Ortsteile in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenburg dar. Alle Bürger sind gleichermaßen für den Erhalt der ökologischen Funktion und Wohlfahrtswirkung des Grünbestandes verantwortlich.

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr.1257

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

Die von uns und unseren Nachbarn gepflanzten Bäume dienen der Nutzung derer Früchte. Wenn gefällt wird dann nur, weil der Baum tot ist. Neupflanzungen erfolgen logischerweise, weil wir die Früchte wieder wollen. Außerdem sind die Bäume unser Eigentum und geht höchstens unsere Nachbarn was an.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung*

des Eigentums festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.1258

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:
Über meine selbst gepflanzten Bäume möchte ich selbst entscheiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahme Nr.1271

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung: Bisher haben wir uns um den Erhalt und die Pflege des Baumbestandes auf unseren Grundstücken selbstständig und verantwortungsvoll gekümmert. Als Verein, welcher sich den Natur-und Artenschutz auf die Fahne geschrieben hat, ist uns an einem intakten, umweltverträglichen Baumbestand gelegen. Da sich in unseren Reihen auch Landschaftsgärtner und Forstwirte befinden, können Sie davon ausgehen, dass wir fachkundig mit dem Baumbestand um-

gehen. Daher lehnen wir die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefährdet zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden. In einem geregelten Verfahren kann dann der Wert abgewogen werden.

Bürgerstellungnahme Nr.1287

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

Habe schon mehr als 1000 Bäume im eigenen Wald u. auf Streuobstwiesen gepflanzt. Habe auch ein Schnitt- u. Pflegekurs, sowie ein Sägekurs absolviert. Ich weiß, wenn ein Baum gefällt werden muss. Im Dorf werden schon seit Jahrhunderte Bäume gepflanzt u. gepflegt. Die Baumschutzverordnung ist nur mehr Bürokratie u. Abzocke.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Behauptung ist nicht nachweisbar. Auch durch Augenschein ist nicht nachvollziehbar, ob der bisherige unregelmäßige Zustand dazu geführt hat, dass der Baumbestand erhalten wurde oder über die Zeit tatsächlich eine eher unmerkliche Reduzierung stattgefunden hat. Die Baumschutzsatzung verfolgt das Ziel, den Baumbestand mit all seinen ökologischen Wirkungen auch in Zukunft zu sichern. Da der Baumbestand generell nicht nur aktuell gefährdet ist, besteht künftig nicht nur für die Kernstadt Schutzbedarf, sondern auch für die Ortsteile. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauflächen hat der Druck zur Nutzung von Grundstücken in den Kernstädten und

Ortsteilen der Oberrheinebene kontinuierlich zugenommen. Gerade der Baumbestand der Ortsteile ist dabei in wachsender Gefahr gefällt zu werden, weil hier der hohe Bebauungsdruck und steigende, wirtschaftliche Gewinnerwartungen auf höhere Flächenpotentiale für Bebauung treffen. Gleichzeitig ist in den weniger dicht bebauten Ortsteilen eine relativ höhere Dichte an Bäumen zu erwarten. Vor allem große Bäume, mit einem Stammumfang größer 100cm sind auch in den Ortsteilen von besonderem Wert und sollten wegen ihres Wertes für das Stadtklima sowohl als Lebensraum, als auch ihrer Bedeutung für das Ortsbild, einen besonderen Schutz genießen. Ziel der Baumschutzsatzung ist daher, den ökologischen Wert und die Wohlfahrtswirkungen des Bestandes im gesamten Stadtgebiet zu sichern. Daher ist die Baumschutzsatzung das geeignete Steuerungselement, einer unnötigen Fällung alten, hochwertigen Baumbestandes entgegenzuwirken. Sind Fällungen dennoch beabsichtigt, müssen diese der Stadt Offenburg angezeigt bzw. beantragt werden.

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu beachten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100 cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Bürgerstellungen Nr.1288

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

Weil der Bürger immer mehr in seinen Rechten eingeschränkt und gegängelt wird. Wir brauchen diesen Unsinn nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beantragung der Fällung ist kostenlos, weshalb für den Antragsteller keinerlei Kosten entstehen. Baumfachliche Beratungen werden durch die Abteilung Baumschau bei den Technischen Betrieben Offenburg kostenlos angeboten. Zudem findet für den Bürger eine Kostenminimierung durch Eigenpflanzung bei Ersatzpflanzungsforderung statt. Anschaffungskosten für Ersatzbäume werden durch die Herabsetzung des Mindeststammumfanges auf ein Mindestmaß beschränkt. Hierbei zu be-

achten ist, dass dies erst notwendig wird, wenn Bäume mit einem Stammumfang über 100cm, welche unter die Baumschutzsatzung fallen, gefällt werden. Die Kosten des Verwaltungsaufwand sind gegen den Nutzen der Satzung abzuwägen. Im Vordergrund der Baumschutzsatzung steht der Erhalt und Schutz des Baumbestandes der Stadt Offenburg. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht nur im Einzelfall, wenn Zweifel am Nutzen der Fällung bestehen. Bisher werden ebenfalls Fällanträge durch die Stadtverwaltung geprüft bzw. bearbeitet. Der durch die Ausweitung auf die Ortsteile entstehende Mehraufwand liegt im vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen. Die ökologischen Auswirkung der Fällung und der langfristige ökonomische Aufwand zum Ausgleich der negativen Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung und Lebensraum liegen nach fachlichem Ermessen ungleich höher.

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzen. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.

Bürgerstellungnahmen Nr.1328

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

Da der Ortschaftsrat Windschlag die Baumschutzverordnung abgelehnt hat, und der Gemeinderat diese beschlossen hat, frage ich mich, wo bei uns die Demokratie bleibt. Diese Angelegenheit ist für mich ein Armutszeugnis des Gemeinderates der Stadt Offenburg. Die Verordnung ist eine Bevormundung der Bürger.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 16.11.2016 vorberaten, an den beiden Informationsabenden am 08.02.2017 und am 13.02.2017 den Ortschaftsräten vorgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 dargestellt, erörtert und mehrfach nach den Vorgaben verschiedener Zielsetzungen/ Abstimmungen, auch denen des runden Tisch Baum, angepasst.

Bürgerstellungnahme Nr.1359

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile mit folgender Begründung:

Meiner Meinung nach, wird durch diese Verordnung das Gegenteil von dem erreicht, was eigentliches Ziel sein sollte:

Zum einen werden vor dem Inkrafttreten zusätzliche Bäume gefällt werden – die ansonsten stehen blieben – um einer Anwendung der Verordnung zu entgehen. Zum anderen werden dadurch künftig weniger Bäume gepflanzt werden und verbleibende Bäume außerdem früher gefällt, bevor der Stammdurchmesser die maßgeblichen 30 cm erreicht hat.

Ich lehne daher die Ausweitung der Baumschutzverordnung auf die Ortsteile ab!

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Behauptung der Einwendung, dass Bäume vor Erreichen des vorgegebenen Stammumfangs wegen der Einführung der Baumschutzsatzung gefällt oder keine Neupflanzungen durchgeführt würden, gibt es keine statistischen oder fachlichen Untersuchungen. In der Einwendung wurden auch keine Nachweise/ Quellen für diese angeführt. Auch nach Einführung der Baumschutzsatzung in anderen Städten ist keine Zunahme der Fällungen bekannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fällung von größeren Bäumen mit erheblichen Aufwand/ Kosten verbunden ist und daher selten ohne triftigen Grund durchgeführt wird. Zudem fraglich ist, ob Neupflanzungen wegen der Baumschutzsatzung nicht durchgeführt werden,- liegen doch die beabsichtigten positiven Auswirkungen der Pflanzung zeitlich nahe, während der vermeintliche Nachteil durch die Dauer bis zum Erreichen des relevanten Stammdurchmessers sehr weit in der Zukunft liegt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Baumbestand durch die Baumschutzsatzung nicht immer unangetastet bleiben muss. Fällungen sind prinzipiell möglich, müssen aber bei der Stadt angezeigt bzw. beantragt werden. Neupflanzungen sind weiterhin möglich und werden durch die Baumschutzsatzung bekräftigt bzw. ausdrücklich gewünscht.

Bürgerstellungnahme Nr.1389

Sehr geehrte Damen und Herren, der Gemeinderat der Stadt Offenburg plant, die Baumschutzverordnung auf die Ortsteile auszuweiten und hat einen entsprechenden Beschluss gefasst. Ich empfinde diesen Beschluss als ausgesprochen ärgerlich, setzt er sich doch über das einhellige Votum der Ortschaftsräte der betroffenen Ortsteile hinweg. Das die Ortschaftsräte und mit ihnen die Ortschaften das als Affront auffassen, sollte niemanden verwundern. Daneben halte ich folgende Punkte für wichtig: -Die Baumschutzverordnung besteht bereits seit etlichen Jahren. Sehr bewusst wurde bei der Einführung auf eine Einbeziehung der Ortsteile verzichtet. Ich habe keinerlei Gründe gehört, weshalb jetzt eine Änderung notwendig wäre. – Die Verwaltung hatte die Einbeziehung der Ortsteile nicht vorgesehen. Weshalb entscheidet der Gemeinderat trotzdem für eine Einbeziehung? – Gibt es tatsächlich ein Problem mit dem Schutz des Baumbestands in den Ortsteilen? Ich habe in der gesamten Diskussion nirgends gehört, dass ein solches Problem bestünde. Die Verordnung geht also ein Problem an, das gar nicht existiert. – Die Ausweitung erzeugt erheblichen Verwaltungsaufwand, also Kosten, ohne ein Problem zu lösen. – Als Argument für die Ausweitung auf die Ortsteile wurde ein Gleichbehandlungsgebot mit der Kernstadt genannt. Das Argument ist doch wirklich sehr dünn. Das Gleichheitsgebot ist sehr wichtig. Es heißt aber nicht dass alles gleich gemacht werden soll. Dort

wo andere Voraussetzungen herrschen (Ortsteile im Vergleich zur Kernstadt) sind natürlich auch andere Regeln zulässig. Oder möchte die Mehrheit des Gemeinderats argumentieren, dass sechsstöckige Mehrfamilienhäuser überall in den Ortsteilen zulässig werden sollen, weil sie ja in der Kernstadt an vielen Stellen zulässig und Standard sind? Wohl kaum. – Der Schutz des privaten Eigentums ist ein hohes Gut in das nur im Notfall (stark überwiegendes öffentliches Interesse) eingegriffen werden sollte. Die Baumschutzverordnung greift ohne Not in die Rechte der Grundstückeigentümer ein. Das sollte nicht sein. Ich bitte daher dringend Verwaltung und Gemeinderat, die Ausweitung auf die Ortsteile zu stoppen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumschutzsatzung ist kein Instrument der Bevormundung der Bürger, sondern Ausdruck eines in die Zukunft gerichteten perspektivischen Verwaltungshandelns, dass die grundsätzlichen umweltpolitischen Vorgaben von Bund und Ländern und stadtpolitische Entscheidung nachvollziehbar und transparent umsetzt. Grundlage ist, neben anderen Normen, Art 14 Abs. 2 GG. Darin ist die sogenannte *Sozialbindung des Eigentums* festgelegt. Inhaltlich soll der Gebrauch des Eigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus dieser Perspektive ist die Einschränkung des Eigentumsrechts an Bäumen einer Liegenschaft durch den Eigentümer dann begründet, wenn sie Allgemeinwohl in besonderer Weise dient. Es ist daher zu prüfen, ob die Fällung von großen Bäumen durch negative Auswirkungen für Stadtklima, Stadtbild, Staubbindung dem Allgemeinwohl widerspricht. Daher ist die Fällung eines großen Baumes zu beantragen, um seinen besonderen Wert für die Allgemeinheit nur nach Prüfung und im begründeten Fall aufzugeben. Die Baumschutzsatzung ist das Instrument das den Rahmen, die Kriterien und den Ablauf dieser Prüfung für alle Bürger transparent festlegt. Diese Vorgehensweise wird in vielen anderen Städten bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert und schafft eine Basis auf der eine unnötige Fällung verhindert werden kann.